



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer	Roland Naas,

gegenüber der SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 25.02.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11 und 13, S. 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Dem Antrag auf Gewährung eines pauschalierten Investitionszuschlags wird gemäß **Anlage III und Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D54** stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 02.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1, ABl. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 13.03.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom vom gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 01.01.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen. Für die Neuberechnung des Ausgangsniveaus war eine zusätzliche Abfrage der Anlagengruppen IV.1.1 bis IV.1.3 durchzuführen. Hierfür hat die Beschlusskammer am 10.07.2013 in einem Schreiben alle Unternehmen, die Stahlrohrleitungen betreiben, aufgefordert, einen Erhebungsbogen auszufüllen, in dem die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Anlagengruppen für die einzelnen Jahresscheiben dargestellt ist. Diese Datenabfrage bildete die Grundlage für die Zuordnung der entsprechenden Indexreihen.

Darüber hinaus wird der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich danach als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Für die Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV waren weitere Informationen notwendig, die beim Netzbetreiber abgefragt wurden. Der Netzbetreiber wurde mit dem vorstehenden Schreiben aufgefordert, eine elektronisch bereitgestellte XLS-Datei („UELRG_KB_2010.xls“) zu befüllen und diese mit dazugehörigen Erläuterungen der Umbuchungen zu übermitteln. Die Übermittlung der Überleitungsrechnung durch den Netzbetreiber erfolgte am _____ über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur.

Die Überleitungsrechnung war ausgehend von den ermittelten und konsolidierten Kostenwerten auszufüllen. Der Netzbetreiber hatte dabei die Möglichkeit, Kostenanteile umzubuchen. Die vorgenommenen Umbuchungen waren mit laufenden Nummern zu kennzeichnen und zu erläutern. Die in der Überleitungsrechnung übermittelten Daten wurden auf ihre Konsistenz, Plausibilität und Validität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte (Pachtverhältnisse) anfallende und in Verpächterbögen erfasste Kosten oder Kostenbestandteile wurden von der Beschlusskammer kostenartenscharf in die Überleitungsrechnung des Pächters integriert und die für diese Aufwendungen in der Überleitungsrechnung des Pächters bestimmte Kostenposition Ziffer „1.1.2.2. - Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ wurde auf Null gesetzt, sofern der Kostenprüfung für das jeweilige Pachtverhältnis ein separater Erhebungsbogen zu Grunde gelegt wurde.

Dem Netzbetreiber wurde mit Schreiben vom _____ das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt (**Anlage IV**).

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um die Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 01.03.2011 (BK9-11/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte grundsätzlich bis zum 01.09.2011 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu erfolgen.

Die Bundesnetzagentur hat die vom Netzbetreiber übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Der Netzbetreiber wurde im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Adjustierung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten erneut unter Verwendung des Web-Formulars im Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Mit Schreiben vom _____ wurde dem Netzbetreiber eine erste Datenquittung zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüften Daten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die übermittelte Liste der Amtlichen Gemeindegrenzen des Versorgungsgebiets (AGS-Liste), die im Falle der Teilversorgung einzelner AGS übermittelten relevanten Versorgungsgebietsgrenzen sowie die Abbildung des Versorgungsgebiets übermittelt. Dem Netzbetreiber wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahme hat die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber mit Schreiben vom _____ eine zweite Datenquittung übersandt. Diese enthielt ermittelte Werte zur Bevölkerungszahl, zu den Bodenklassen sowie zur Höhe, Neigung, Straßenlänge, Schienenlänge und Anzahl an Brücken des Versorgungsgebietes. Die Bundesnetzagentur hat ferner in diese zweite Datenquittung auf Anregung der Netzbetreiber die potenzielle zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen aufgenommen. Auch zu dieser zweiten Datenquittung wurde dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Etwas durch Netzbetreiber geltend gemachte und begründete Korrekturen wurden berücksichtigt.

Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquit-

tungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zu Grunde legen wird.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Beraterkonsortium Frontier Economics/Consentec/ite hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. Am 28.09.2012 fand in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur eine Anhörung mit den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwermittlung statt. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 19.10.2012 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 5 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass weitere Analysen vorgenommen werden müssten. Neben Tests aller in der Datenabfrage erhobenen Werte als mögliche Parameter müsse insbesondere eine Untersuchung der Messstellen und des City-Effekts erfolgen. Auch sei der Einfluss der ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber zu untersuchen. Der Parameter Bodenklasse 456 müsse alternativ über die Leitungslänge anstelle der versorgten Fläche ermittelt werden. Ferner seien weitere Normierungsfaktoren neben den Ausspeisepunkten zu testen. Ein Netzbetreiber forderte die Berücksichtigung eines Parameters zur Einbeziehung regionaler Besonderheiten des Lohnniveaus.

Im Hinblick auf die Kostentreiberanalyse wurde vorgetragen, dass die Beurteilungskriterien für die Durchführung der OLS (ordinary least squares, Methode der kleinsten Quadrate) erläutert werden müssten und alle in der Datenabfrage erhobenen Werte als mögliche Kostentreiber zu untersuchen seien.

Zur Durchführung der Stochastischen Frontier Analyse (SFA) wurde unter anderem vorgetragen, dass die methodischen Grundannahmen einer weiteren Überprüfung zuzuführen seien. So müssten die Annahmen zur Verteilung des Ineffizienzterms begründet und die Exponentialverteilung getestet werden. Die Annahmen der Skalenerträge aus Schätzergebnissen seien nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Ausreißeranalyse solle der Grenzwert für Cooks Distance weniger streng gesetzt werden

Im Hinblick auf die Dateneinhüllungsanalyse (DEA) wurde vorgetragen, dass insofern die Durchführung einer Second-Stage Analyse notwendig sei. Das Strukturdatum „Leitungen in km, die nicht als Parallelverlegung verlegt sind“, solle als Parameter einfließen. Auch habe eine Analyse der Outputgewichte sowie der Unternehmensgewichte (Lambdas) stattzufinden. Schließlich wird angemerkt, dass ein Modell mit 68 Netzbetreibern unterhalb der Mindesteffizienz von 60% nicht robust und plausibel sein könne.

Allgemeiner wird vorgetragen, eine detaillierte Dokumentation der Berechnungsergebnisse – auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des ersten bundesweiten Effizienzvergleichs – sei notwendig. Ebenso müsse eine detailliertere Dokumentation der Effizienzwertberechnung der Ausreißer erfolgen.

5. 1. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom [] Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom [] zu folgenden Sachverhalten Stellung genommen:

- []
- []
- []

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

6. Bestimmung der Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV

Gemäß der Festlegung der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode hatte der Netzbetreiber jährlich zum 01. Januar die Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV mitzuteilen. Ferner hatte er jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten

mitzuteilen. Die Beschlusskammer hat auf dieser Basis die gemeldeten Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV überprüft und offene Fragen mit dem Netzbetreiber geklärt. Sodann wurden die unter Berücksichtigung aller möglichen Anpassungen (§ 4 Abs. 3, 4, § 26 ARegV) von der Beschlusskammer ermittelten zulässigen Erlöse dem Netzbetreiber mit Schreiben vom [] sowie vom [] mitgeteilt. Der Netzbetreiber wurde aufgefordert, der Beschlusskammer binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens mitzuteilen, ob Korrekturbedarf an den ermittelten zulässigen Erlösen besteht. Eine darauf basierende etwaige Änderung der ermittelten zulässigen Erlöse wurde dem Netzbetreiber ggf. mitgeteilt. Abschließend hat die Beschlusskammer die gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge ermittelt

7. 2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom [] Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Dem Anhörungsschreiben war eine CD mit den aktualisierten Strukturparameter beigelegt, die insbesondere die Aktualisierung der Bildung von Teilnetzen abbilden und die dem Effizienzvergleich zu Grunde gelegt worden sind. In dem Schreiben führt die Beschlusskammer aus, dass in der Vergangenheit bereits Teilaspekte der geplanten Festlegung (z.B. die Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV) angehört worden seien. Bislang nicht angehörte Aspekte waren insbesondere die Änderungen des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV aufgrund der Änderung der GasNEV durch die Verordnung vom 14.08.2013 und die Bestimmung des Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV.

Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom [] Stellung genommen. In seiner Stellungnahme äußert er sich zu

■

■

(

(

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,0}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, ggf. das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus den **Anlagen I und II**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Es wurden dabei die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile berücksichtigt.

2.2.1. Konzessionsabgaben (S. 1 Nr. 2)

Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.

2.2.2. Betriebssteuern (S. 1 Nr. 3)

Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen

etwa Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschl. v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

2.2.3. Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (S. 1 Nr. 4)

Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten).

2.2.4. Genehmigte Investitionsmaßnahmen (S. 1 Nr. 6)

Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

2.2.5. Kostenwälzung Biogas (S.1 Nr.8a)

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der KoV vom 30.06.2011 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten und somit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV analog Anwendung.

2.2.6. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind (S. 1 Nr. 9)

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Damit sind lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen von der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden.

Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

Des Weiteren geht die Beschlusskammer davon aus, dass von dieser Regelung nur jene Mitarbeiter erfasst werden, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages direkt bei dem Netzbetreiber tätig sind.

Da die Überleitung von Arbeitnehmern auf den rechtlich selbständigen Netzbetreiber zum 31.12.2008 aus den verschiedensten Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde für die erste Regulierungsperiode eine Übergangsregelung akzeptiert. Es war danach zulässig, die Kosten für betrieblich und tarifvertraglich geregelte Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen von Mitarbeitern als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auszuweisen, die noch nicht unmittelbar beim Netzbetreiber beschäftigt waren, deren Tätigkeit aber ausschließlich für den jeweiligen Netzbetreiber erfolgte und deren endgültige Überleitung in ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis beim Netzbetreiber angestrebt war. Wollte der Netzbetreiber von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, so hatte er nachvollziehbar darzulegen und zu quantifizieren, welche Mitarbeiter ausschließlich für das Netz tätig waren und bis zum Abschluss der ersten Regulierungsperiode auf den Netzbetreiber im oben genannten Sinne übergeleitet werden sollten.

Mit Beginn der zweiten Regulierungsperiode werden daher nur noch die Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen derjenigen Mitarbeiter als dauerhaft nicht beeinflussbare

Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr.9 bis 11 ARegV berücksichtigt, die unmittelbar beim Netzbetreiber tätig sind.

2.2.7. Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (S. 1 Nr. 10)

Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

2.2.8. Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (S. 1 Nr. 11)

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

2.2.9. Pauschalierter Investitionszuschlag (S. 1 Nr.12)

Kosten aus pauschalierten Investitionszuschlägen nach Maßgabe des § 25 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 Nr.12 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

2.2.10. Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (S. 1 Nr. 13)

Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beein-

flussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2.2.11. Kalkulatorische Kapitalkosten

Kalkulatorische Kapitalkosten für Investitionen in Altanlagen gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zählen nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV.

2.2.12. Zusammenfassung

Folgende Kostenpositionen aus der Überleitungsrechnung wurden bei der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile berücksichtigt:

Kostenpositionen (BAB)		§ 11 Abs. 2 ARegV
1.1.	Materialkosten	
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	S. 1 Nr. 4
1.2.	Personalkosten	
1.2.1.	Löhne und Gehälter	
1.2.1.1.	der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit	S. 1 Nr. 10
1.2.1.2.	der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	S. 1 Nr. 11
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
1.2.2.3	davon betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	S. 1 Nr. 9
1.2.2.4	davon Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	S. 1 Nr. 11
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)	S. 1 Nr. 3
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	
1.5.5a	davon auf eine wirksame Verfahrensregulierung gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV entfallende Kosten	S. 3
1.5.7.	davon Konzessionsabgaben	S. 1 Nr. 2
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	
5.1.	Erhobene Konzessionsabgaben	S. 1 Nr. 2
5.4.	Erlöse aus Auflösung von Netzanschlusskostenbei-	S. 1 Nr. 13

Kostenpositionen (BAB)		§ 11 Abs. 2 ARegV
	tragen	
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	S. 1 Nr. 13

In **Anlage IV** sind die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen der Kosten (Minus/ Plus) zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV dargestellt. Die Beschlusskammer hat diese Umbuchungen überprüft. Es haben sich keine Veränderungen an den vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen ergeben.

Die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle B60** zu entnehmen.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D76** zu entnehmen.

2.3.1. Effizienzwernermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage

des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat vor Beginn der Regulierungsperiode einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs.1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs ermöglicht es dem Netzbetreiber, seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern zu erfahren. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der Anreizregulierungsverordnung ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

2.3.1.1. Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung einer Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die

Aufwandsparameter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 ARegV) jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (Data Envelopment Analysis - DEA und Stochastic Frontier Analysis - SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Druckstufen oder Netzebenen. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Druckstufen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr.3 zu § 12 ARegV).

Methodische Grundlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Maßgabe

der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21 Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen, so dass insoweit im Effizienzvergleich insgesamt bereits faktisch keine Orientierung am sog. Frontierunternehmen mehr erfolgt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 5 S. 4 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S.54).

Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA)

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Po-

sition des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind nicht-fallende Skalenerträge (non decreasing returns to scale - ndrs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr.4 zu § 12 ARegV).

Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA)

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet. Bei Durchführung der SFA wurden konstante Skalenerträge (constant returns to scale - crs) unterstellt.

Anders als von einigen Netzbetreibern vorgetragen, impliziert die Anwendung der Methode SFA, dass der maximale rechnerische Effizienzwert – anders als bei der DEA – nicht exakt 100% betragen kann, sondern sich immer im Bereich knapp darunter, um 99 %, bewegt. Dies ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten. Da auch die ARegV ohne weitere Vorgaben lediglich die Anwendung der SFA vorgibt, sind die mittels dieser Methode ermittelten Effizienzwerte auch nicht nachzujustieren. Wäre eine Normierung auf 100 % gewollt, hätte der Verordnungsgeber diese – analog zur relativen Referenznetzanalyse (siehe § 22 Abs. 2 S. 5 ARegV, dort ist eine Normierung auf 100 % explizit vorgesehen) – vorschreiben müssen.

2.3.1.2. Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparemeter und Vergleichsparemeter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 186 Gasverteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

2.3.1.2.1. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt (**Anlage V**). Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

Bei der Ermittlung der Aufwandsparemeter ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1, 3 ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

Zur Ermittlung der Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Mit Verordnung vom 14.08.2013 wurde die GasNEV geändert (BGBl. I 2013 S. 3250). Gemäß der Übergangsregelung nach § 32 Abs. 7, 8 GasNEV sind die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV relevanten Änderungen hinsichtlich der Ermittlung von Tagesneuwerten des Sachanlagevermögens (§§ 6 Abs. 3, 6a GasNEV n.F.) sowie hinsichtlich des Zinssatzes für den die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigenden Anteil des Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 GasNEV n.F.) ab dem 01.01.2013 anzuwenden. Die nach Durchführung des Effizienzvergleichs in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der GasNEV hat indes keinen Einfluss auf die Ermittlung der Aufwandsparemeter nach § 14 Abs. 1 ARegV. Dies entspricht dem eindeutig dokumentierten Willen des Verordnungsge-

bers. Insoweit heißt es in der Begründung zur Änderungsverordnung vom 14.08.2013, dass der für den Gasbereich für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bereits durchgeführte bundesweite Effizienzvergleich durch die Änderung nicht berührt wird und daher nicht erneut unter Berücksichtigung der Neuregelungen vorgenommen werden muss (BR-Drucks. 447/13 (B), S. 28)

2.3.1.2.1.1. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Die Ermittlung der Gesamtkosten im Rahmen des Effizienzvergleichs der Anreizregulierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erfordert die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In **Anlage IV und V** ist die Ermittlung der Aufwandsparameter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

2.3.1.2.1.2. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in **Anlage III** dargestellt.

2.3.1.2.2. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV insbesondere sein:

1. die Anzahl der Ausspeisepunkte,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast.

In der ersten und zweiten Regulierungsperiode hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 ARegV die Vergleichsparameter

1. Anzahl der Ausspeisepunkte in Gasversorgungsnetzen
2. Fläche des versorgten Gebietes
3. Leitungslänge
4. zeitgleiche Jahreshöchstlast

zu berücksichtigen. Darüber hinaus können gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 ARegV weitere Parameter nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV verwendet werden.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geographischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Gasversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt. Die von den Netzbetreibern übermittelten Strukturparameter wurden hierzu von der Bundesnetzagentur teilweise aggregiert. Die Variablen wurden über Netzebenen, Druckstufen und Materialien kaskadiert. Dies dient dazu, aus der Fülle von disaggregierten Variablen eine aussagefähige Größe zu generieren. Eine Beschreibung der durchgeführten Aggregationen und der Strukturparameter wurde den Netzbetreibern im Rahmen der Übersendung der Datenquittung für den Effizienzvergleich mit übersandt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs.3 S.7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind, die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Gasversorgungsnetzen.

Um die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV zu erheben und die Ermittlung weiterer Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, wurde eine Strukturdatenabfrage bei den Netzbetreibern durchgeführt.

Die erhobenen Strukturdaten wurden, wie unter I.3. beschrieben, von der Bundesnetzagentur zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen korrigiert. Alsdann wurden in einem zweiten Schritt aus diesen plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wurden den Netz-

betreibern, wie unter I.3. beschrieben, zeitlich gestaffelt zwei Datenquittungen übersandt, die von den Netzbetreibern zu bestätigen waren.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Beschlusskammer hat die Strukturdaten auf Grundlage der Festlegung vom 01.03.2011 (BK9-11/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 01.09.2011 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu erfolgen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom dem Netzbetreiber eine erste Datenquittung zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüften Daten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die übermittelte Liste der Amtlichen Gemeindeschlüssel des Versorgungsgebiets (AGS-Liste), die im Falle der Teilversorgung einzelner AGS übermittelten relevanten Versorgungsgbietsgrenzen sowie die Abbildung des Versorgungsgebiets übermittelt. Dem Netzbetreiber wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahme hat die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber mit Schreiben vom eine zweite Datenquittung übersandt. Diese enthielt ermittelte Werte zur Bevölkerungszahl, zu den Bodenklassen sowie zur Höhe, Neigung, Straßenlänge, Schienenlänge und Anzahl an Brücken des Versorgungsgebietes. Die Bundesnetzagentur hat ferner in diese zweite Datenquittung auf Anregung der Netzbetreiber die potenzielle zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen aufgenommen. Auch zu dieser zweiten Datenquittung wurde dem Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Etwaige durch Netzbetreiber geltend gemachte und begründete Korrekturen wurden berücksichtigt.

Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zu Grunde legen wird. Daher ist der Netzbetreiber mit Einwendungen, die erst nach Bestimmung der Effizienzwerte vorgebracht werden, ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass bezüglich des Verhältnisses der Regulierungsbehörden untereinander in § 12 Abs. 5 S. 1 ARegV angeordnet wird, dass die Bundesnetzagentur den Landesregulierungsbehörden die Effizienzwerte bis zum 01.07. des Kalenderjahres vor Beginn der Regulierungsperiode übermittelt. Der BGH (vgl. Beschl. v. 28.06.2011, EnVR 48/10, Rz. 28) hat dazu ausgeführt, dass der Effizienzvergleich nach § 12 Abs. 5 S. 1 ARegV für die erste Regulierungsperiode bis zum 1. Juli 2008 abgeschlossen sein musste. Daraus ist zu schließen, dass auch der BGH von einer Unveränderbarkeit der Datenbasis des Effizienzvergleichs ab diesem Zeitpunkt ausgeht.

Überdies ergibt sich aus Sinn und Zweck der §§ 12 ff. ARegV, dass der Effizienzvergleich lediglich einmalig durchgeführt werden soll. Dafür sprechen auch die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 S. 3 und 30 S. 2 ARegV. Bei dem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Effizienzvergleich handelt es sich um ein multipolares Verfahren, da sich die Effizienzen der Netzbetreiber aufgrund der gewählten Analysemethoden (SFA und DEA) gegenseitig bedingen und beeinflussen. Veränderte man die Aufwands- und Vergleichsparameter eines Netzbetreibers auch nur in geringem Maße, können sich für alle anderen Netzbetreiber erhebliche Veränderungen der individuellen Effizienzwerte ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn der betroffene Netzbetreiber durch die Veränderung der Parameter zum Benchmarkführer (sogenanntes Peerunternehmen) würde. Unabhängig von der Größe der Veränderung der Parameterwerte wäre der Effizienzvergleich daher immer neu zu berechnen. Dies würde aber zu einer sich beliebig fortsetzbaren Iteration führen, so dass innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Ordnungsgebers (01.07.2012) der Benchmarkingprozess nicht zu beenden wäre.

Vor der Durchführung des Effizienzvergleichs wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV eine Kostentreiberanalyse durchgeführt. Dabei wurde anhand von statistischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Analysen aus der umfangreichen Parameterliste ein Modell bestimmt, das alle relevanten Kostentreiber beinhaltet. Im Rahmen der statistischen Analysen war zusätzlich eine funktionale Form für die Regressionsanalysen zu bestimmen.

Zunächst wurde insoweit eine Prioritätenliste für potentielle Kostentreiber auf Basis der Vorgaben der ARegV sowie von ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnissen und Analysen erstellt, die in der Folge einer statistischen Prüfung unterzogen wurden. Auf Basis der Parameter der Prioritätenliste wurde dann durch statistische Analysen ein Basismodell erstellt, welches die wesentlichen Kostentreiber enthält. Im Anschluss daran wurden dem Basismodell zusätzliche Parameter mit niedrigerer Priorität hinzugefügt, bei denen ein zusätzlicher Kostenzusammenhang vermutet werden konnte. Konnte für einen oder mehrere zusätzliche Parameter ein signifikanter kostenbeeinflussender Effekt festgestellt werden, wurde das Basismodell um diese Parameter zum finalen Modell ergänzt. Die Parameterauswahl basierend auf diesem finalen Modell wurde dann zur Bestimmung der Effizienzwerte nach DEA und SFA verwendet. Die Kostentreiberanalyse ist im Einzelnen in dem in **Anlage A.BM** beigefügten Gutachten des Beraterkonsortiums Frontier Economics/Consnetec/ite beschrieben. Das Gutachten wird zum Inhalt dieses Beschlusses gemacht.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 4 ARegV und auf Grundlage der beschriebenen Kostentreiberanalyse folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

1. Ausspeisepunkte (Normierung)
2. Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen
3. Leitungslänge
4. Versorgte Fläche
5. Ausspeisepunkte größer 16 bar
6. Potenzielle Ausspeisepunkte
7. Rohrvolumen
8. Anteil der Bodenklasse 4, 5 oder 6 (gewichtet mit der Leitungslänge)
9. Messstellen

Eine Übersicht der Vergleichsparameterwerte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A2. Effizienzvergleich, Zellen F15 bis F23**. Die Beschreibung bzw. Definition

der einzelnen Parameter findet sich in dem in **Anlage A.BM** beigefügten Gutachten des Beraterkonsortiums Frontier Economics/Consnetec/ite.

2.3.1.2.3. Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Zahlreiche Netzbetreiber haben hierzu vorgetragen, dass die Ausreißeranalyse mehrfach wiederholend hätte durchgeführt werden. Dies geht fehl. EnWG und ARegV sehen eine mehrmalige Durchführung der Ausreißeranalyse nicht vor. Anlage 3 zu § 12 ARegV regelt zwar durchaus unterschiedliche Methoden zur Identifikation von Ausreißern. Diese Methoden sind aber offensichtlich jeweils einmalig durchzuführen.

Hätte der Verordnungsgeber demgegenüber eine iterative Ausreißeranalyse vorgesehen, hätte es diesbezüglich einer expliziten Regelung bedurft. Dies ist alleine vor dem Hintergrund zwingend, da es andernfalls zu einer rechnerischen Endlosschleife kommen müsste; es stellte sich die Frage, wann eine iterativ durchgeführte Ausreißeranalyse an ihr Ende käme.

Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr.5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S.1 ARegV).

DEA

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unter-

nehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Im Rahmen der Dominanzanalyse wurden keine Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparameter wurden 11 Unternehmen als supereffizienter Ausreißer bewertet. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparameter wurden ebenfalls 11 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer bewertet.

SFA

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr.5 zu § 12 ARegV).

Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robüste Regression zur Anwendung (§ 12 Abs. 1 ARegV i.V.m. Anlage 3 Nr.5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

2.3.1.2.4. Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das in **Anlage A.BM** beigefügte Gutachten des Beraterkonsortiums Frontier Economics/Consentec/ite verwiesen.

2.3.2. Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage A2. Effizienzvergleich**.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1, Zelle D74** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00, für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210 und für das Jahr 2014 ein Inflationsfaktor von 1,0410. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2015 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung mit Ausnahme für die Jahre 2010 und 2012 auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt¹):

Jahr	VPI
2010	100,00
2011	102,31 ²
2012	104,10
2013	106,14
2014	108,22
2015	110,34

¹ Die Berechnung erfolgt mit sieben Nachkommastellen.

² Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

Für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0614, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0822 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1034 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2013	2,31% ³
2014	4,10%
2015	6,14%
2016	8,22%
2017	10,34%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt.

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

³ Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17**).

2.7. Pauschalierter Investitionszuschlag gemäß § 25 ARegV

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom _____ einen Antrag auf Einbeziehung eines pauschalierten Investitionszuschlags gemäß § 25 Abs. 1 ARegV ohne Benennung eines konkreten Betrages oder Zeitraums gestellt. Dem Antrag wird in der Höhe stattgegeben, wie sie **Anlage III** in Verbindung mit **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen Zelle D54** zu entnehmen ist.

Der pauschalierte Investitionszuschlag ist bei der Festlegung der Erlösobergrenze auf Verlangen des Netzbetreibers gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 2 bis 5 ARegV einzubeziehen. § 25 Abs. 2 ARegV bestimmt, dass der pauschalierte Investitionszuschlag pro Kalenderjahr ein Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV bestimmten Kapitalkosten nicht überschreiten darf. Da gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 ARegV die Regelung des § 25 nur bis zum 31.12.2013 anzuwenden ist, kommt vorliegend lediglich die Gewährung eines pauschalierten Investitionszuschlages für das Kalenderjahr 2013 in Betracht.

Die Berechnung des pauschalierten Investitionszuschlages erfolgt gemäß § 25 Abs. 2 ARegV auf der Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV bestimmten Kapitalkosten. Die Grundlage für die Standardisierung sind hierbei gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV die Gesamtkosten des Netzbetreibers die gemäß § 6 ARegV zur Bestimmung des Ausgangsniveaus ermittelt wurden. Die Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten erfolgt für den Effizienzvergleich nach § 12 Abs. 1 ARegV. Im Rahmen des pauschalierten Investitionszuschlages wird auf das Produkt dieser Ermittlung zurückgegriffen.

Der Antrag auf Anerkennung eines pauschalierten Investitionszuschlages für die gesamte zweite Regulierungsperiode ist hingegen abzulehnen. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 34 Abs. 4 S. 1 ARegV ist § 25 nur bis zum 31.12.2013 anzuwenden. Der pauschalierte Investitionszuschlag ist damit zwingend zum 31.12.2013 zu befristen.

2.8. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.9. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlenvorgaben abweichen (Q_i). Über den Beginn der Anwendung des Qualitätselements entscheidet die Regulierungsbehörde. Das Qualitätselement kann gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 ARegV im Laufe der zweiten Regulierungsperiode angewendet werden, soweit der Regulierungsbehörde hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen.

2.10. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich ge-

maß § 5 Abs.2 S.3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs.3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs.1 ARegV findet gemäß § 5 Abs.4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV den Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 ermittelt. Die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ist in **Anlage R** beschrieben. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

2.11. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages

Im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag vom _____ sind die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre _____ n die nachfolgend genannten Beträge zu erhöhen (BK9-08/832).

2. Regulierungsperiode Gas	
Kalenderjahr	Anpassungsbetrag
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11 und 13, S. 2 und 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-DrS.417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1** (Kalenderjährliche Erlösobergrenzen), **Anlage A2** (Effizienzvergleich), **Anlage A3** (Sondersachverhalte),
- **Anlage I-NB** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-NB** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-NB** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-NB** (kalk. RBW), **Anlage 3-NB** (BNV I), **Anlage 4-NB** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-NB** (kalk. GewSt), **Anlage 6-NB** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage I-VP1** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-VP1** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-VP1** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-VP1** (kalk. RBW), **Anlage 3-VP1** (BNV I), **Anlage 4-VP1** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-VP1** (kalk. GewSt), **Anlage 6-VP1** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage II** (Beispielrechnung Kapitalkosten), **Anlage III** (Vergleichbarkeitsrechnung), **Anlage IV** (Überleitungsrechnung), **Anlage V** (Aufwandsparameter)
- **Anlage A.BM** (Gutachten zum Effizienzvergleich VNB)
- **Anlage PI** (Preisindizes gem. § 6a GasNEV) und **Anlage EK-Zins § 7 Abs. 7 GasNEV**
- **Anlage R** nebst **Anlage R1.1.** (Saldo), **Anlage R1.2.** (Differenzbeträge), **Anlage R2** (Erlösobergrenze) inklusive **Anlage R2.1** (Nachrechnung 2010) und **Anlage R.2.2.** (Nachrechnung 2011) sowie **Anlage R3** (erzielbare Erlöse).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

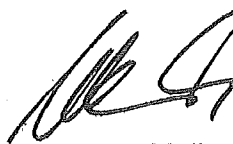
Bonn, den 25.02.2014

Vorsitzender



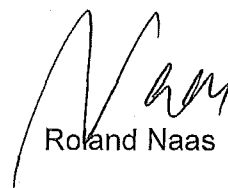
Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1										
2										
3	A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen									
4										
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH								
6	AZ	BK9-11/8162								
7	Betriebsnummer	12003783								
8	Netznummer	1								
9										
10	1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)									
11										
12	1.1. Daten der Regulierungsperiode		1.2. Jahresdaten							
13	Verfahrensart	Regelverfahren								
14	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV									
15	Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	Ja								
16	Basisjahr [t ₀]	2010								
17	Effizienzwert [EW ₀]									
18	Verbraucherpreis-gesamindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI ₀]	100								
19	1.3. Berechnung der Erlösobergrenze									
20	Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis-gesamindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreis-gesamindex für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV
21	t	EO _t =	+ KA _{dht,t}	+ (KA _{vbg,t} -	+ (1 - V _t)	* KA _{b,t})	* (VPI _t / VPI ₀	- PF _t)	* EF _t	
22	2013				0,60		100,00			
23	2014				0,60		100,00			
24	2015				0,40		100,00			
25	2016				0,20		100,00			
26	2017				0,00		100,00			
27	Jahr	Quasibasiswert nach § 19 ARegV	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Saldo des Regulierungskontos	Sonstiges				
28	t	+ Q _t	+ (VK _t - VK ₀)	+ S _t	+ Sonstiges					
29	2013									
30	2014									
31	2015									
32	2016									
33	2017									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35													
36	2.1. Ausgangsniveau für die Erläsobergrenzenbestimmung												
37	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA_{passt})												
40													
41													
42													
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
45	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
46	Betriebssteuern (Nr. 3)												
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)												
49	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV												
50	verbleibende Kosten Blogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
51	betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)												
52	Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)												
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)												
54	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)												
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)												
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen												
57	Summe												
58	Saldo												
59													
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA unb												
61													
62	2.3 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
63	Kosten für die Beschaffung von Treibenergie												
64	Kosten für Lastfluszuasagen												
65	Summe												
66	Saldo												
67													
68	Differenz der volatilen Kostenanteile ($VK_1 - VK_2$)												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangsniveau (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70									
71	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile								
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{\text{vnb},0} - KA_{\text{nb},0}$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_b$							
74	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,0}$							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_b							
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{\text{vnb},0}$							
77	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_i$							
78	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_i) \times KA_{b,0}$							
79	Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_i \times KA_{b,0}$							
80	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{\text{vnb},0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}$							1
81									
82	2.6. Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83				VPI ₂₀₁₀ (= VPI ₀)	VPI ₂₀₁₁	VPI ₂₀₁₂	VPI ₂₀₁₃	VPI ₂₀₁₄	VPI ₂₀₁₅
84	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI							
85	Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_i / VPI_0							
86	kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _i							
87	Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_i / VPI_0) - PF_i$							
88	Jährliche Kostenanteile K_{vnb} + K_b mit VPI und PF	$(KA_{\text{vnb},0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i)$							
89									
90	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
91	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4, § 10 ARegV	EF _i							
92	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF sowie EF _i	$(KA_{\text{vnb},0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i) \times EF_i$							
93									
94	2.7. Qualitätselement (Q_i)								
95	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _i							
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungskontos (S_i)								
98	Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _i							
99									
100	2.9. Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO _i)	$EO_i = KA_{\text{vnb},0} + (KA_{\text{vnb},0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i) \times EF_i + Q_i + VKi - VK0 + S_i$							
101									
102	2.10. Sonderachverhalte								
103	Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden								
111									
112	3. Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _i kalenderjährlich							

	A	B	C	D	E	F	G
1							
2							
3							
4							
5							
6		Unternehmen	SWO Netz GmbH				
7		AZ	RK9-11/8162				
8		Betriebsnummer					
9		Netznummer	1				
10							
11		Ergebnisse des Effizienzvergleichs			Vergleichsparameter		
12							
13							
14		Verfahren	Wert		Vergleichsparameter	Wert	
15		DEA, Normal			Ausspeisepunkte (Normierungsparameter)		
16		DEA, Standardisiert			versorgte Fläche (km²)		
17		SFA, Normal			gesamte Leitungslänge (km)		
18		SFA, Standardisiert			zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen (m³/h)		
19					Anzahl der potentiellen Ausspeisepunkte		
20		Bestwert gemäß § 12 Abs. 4 und Abs. 4a S. 3 ARegV			Rohrvolumen (m³)		
21		Aufschlag gemäß § 15 Abs. 1 ARegV			Anteil vorherrschende Bodenklasse 4,5,6 (gewichtet mit Leitungslänge) (km)		
22		Effizienzwert [EW _a]			Anzahl der Messstellen		
23					Anzahl der Ausspeisepunkte > 16 bar		
24							
25							

	A	B	C	D	E	F	G	H
1								
2								
3								
4								
5								
6	Unternehmen		SWO Netz GmbH					
7	AZ		BK9-11/8162					
8	Betriebsnummer		12003783					
9	Netznummer		1					
10								
11	Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Sondersachverhalten							
12								
13								
14	öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag							
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35	*Erlösobergrenzenmindernde Positionen werden durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet							

	A	B	C	D	E
1	Anlage III Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV				
2					
3					
4					
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH			
6	AZ	BK9-11/8162			
7	Betriebsnummer	12003783			
8	Netznummer	1			
9					
10		Anlagengruppe	Abschreibungsdauer (Jahre) Untergrenze	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten pro Anlagengruppe
11	I.	Kalk. Abschreibungen allgemeine Anlagen			
12	2	Kalk. Abschreibungen Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
13	3	Kalk. Abschreibungen Betriebsgebäude			
14	4	Kalk. Abschreibungen Verwaltungsgebäude			
15	5	Kalk. Abschreibungen Gleisanlagen, Eisenbahnwagen			
16	6	Kalk. Abschreibungen Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
17	7	Kalk. Abschreibungen Werkzeuge/Geräte			
18	8	Kalk. Abschreibungen Lagereinrichtung			
19	9	Kalk. Abschreibungen EDV-Anlagen			
20	9.1	Kalk. Abschreibungen Hardware			
21	9.2	Kalk. Abschreibungen Software			
22	10	Kalk. Abschreibungen Fahrzeuge			
23	10.1	Kalk. Abschreibungen Leichtfahrzeuge			
24	10.2	Kalk. Abschreibungen Schwerfahrzeuge			
25	II.	Kalk. Abschreibungen Gasbehälter			
26	III.	Kalk. Abschreibungen Erdgasverdichteranlagen			
27	1	Kalk. Abschreibungen Erdgasverdichtung			
28	2	Kalk. Abschreibungen Gasreinigungsanlagen			
29	3	Kalk. Abschreibungen Piping und Armaturen			
30	4	Kalk. Abschreibungen Gasmessanlagen			
31	5	Kalk. Abschreibungen Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)			
32	6	Kalk. Abschreibungen Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)			
33	7	Kalk. Abschreibungen Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)			
34	8	Kalk. Abschreibungen Verkehrswege			
35	IV.	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen			
36	1	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl			
37	1.1	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt			
38	1.2	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt			
39	1.3	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert			
40	2	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)			
41	3	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiles Guss			
42	4	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)			
43	5	Kalk. Abschreibungen Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)			
44	6	Kalk. Abschreibungen Armaturen/Armaturenstationen			
45	7	Kalk. Abschreibungen Molchschleusen			
46	8	Kalk. Abschreibungen Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)			

	A	B	C	D	E
47	V.	Kalk. Abschreibungen Mess-, Regel- und Zähleranlagen			
48	1	Kalk. Abschreibungen Gaszähler der Verteilung			
49	2	Kalk. Abschreibungen Hausdruckregler/Zählerregler			
50	3	Kalk. Abschreibungen Messeinrichtungen			
51	4	Kalk. Abschreibungen Regeleinrichtungen			
52	5	Kalk. Abschreibungen Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
53	6	Kalk. Abschreibungen Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
54	7	Kalk. Abschreibungen Verdichter in Gasmischanlagen			
55	8	Kalk. Abschreibungen Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
56	9	Kalk. Abschreibungen Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
57	VI.	Kalk. Abschreibungen Fernwirkanlagen			
58					
59	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
60	3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
61	3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK			
62	3.1.2.5.	Sonstiges			
63	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
64	3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
65	3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK			
66	3.2.5.	Sonstiges			
67	4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen			
68	5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens			
69		Summe			
70		zusätzliche Zinsen			
71					
72					
73					
	Nr.	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten pro Jahresscheibe
176					
182					
183					
188					
242	4	Verwaltungsgebäude	Summe		
271		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
272					
273					
274					
275					
276					
277					
278					
281	6	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	Summe		
282		Werkzeuge/Geräte			
283					
284					
285					
286					
287					
288					
289					
290					
291					
292					

	A	B	C	D	E
293					
294					
295					
300	7	Werkzeuge/Geräte	Summe		
306					
326	8	Lagereinrichtung	Summe		
327		Hardware			
328					
329					
330					
335	9.1	Hardware	Summe		
336		Software			
338					
341	9.2	Software	Summe		
342		Leichtfahrzeuge			
343					
345					
346					
347	10.1	Leichtfahrzeuge	Summe		
348		Schwerfahrzeuge			
349					
351					
352					
353					
355					
356	10.2	Schwerfahrzeuge	Summe		
494					
516	III.4	Gasmessanlagen	Summe		
635					
636					
643					
647					
648					
664					
667					
668					
681	IV.1.1	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt	Summe		
748		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert			
749					
751					
752					
753					
755					
756					
757					
758					
759					
760					
761					
763					
764					
765					
766					
767					
768					
769					
770					

	A	B	C	D	E
771					
772					
773					
774					
775					
776					
777					
778					
779					
780					
781					
782					
783					
784					
785					
786					
790					
791					
792					
803	IV. 1.3	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert	Summe		
875					
877					
879					
880					
881					
882					
883					
884					
885					
886					
887					
888					
889					
890					
891					
892					
893					
894					
895					
896					
897					
898					
899					
900					
901					
902					
903					
904					
915	IV. 3	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss	Summe		
916		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)			
917					
918					
919					
920					
921					
922					
923					

	A	B	C	D	E
924					
925					
926					
927					
928					
929					
930					
931					
932					
933					
934					
935					
936					
937					
938					
939					
940					
941					
942					
943					
971	IV. 4	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	Summe		
995					
996					
997					
998					
999					
1000					
1001					
1012	IV. 5	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	Summe		
1015					
1016					
1017					
1018					
1022					
1024					
1025					
1026					
1027					
1028					
1030					
1031					
1034					
1038					
1041					
1042					
1044					
1045					
1046					
1048					
1049					
1050					
1051					
1053					
1056					
1057					
1058	IV. 6	Armaturen/Armaturenstationen	Summe		
1151		Gaszähler der Verteilung			

	A	B	C	D	E
1152					
1153					
1154					
1155					
1156					
1157					
1158					
1167	V. 1	Gaszähler der Verteilung	Summe		
1168		Hausdruckregler/Zählerregler			
1171					
1180					
1182					
1193	V. 2	Hausdruckregler/Zählerregler	Summe		
1200					
1239	V. 3	Messeinrichtungen	Summe		
1317		Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
1321					
1347	V. 6	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe		
1379		Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
1381					
1382					
1383					
1384					
1385					
1386					
1388					
1389					
1390					
1391					
1392					
1393					
1409	V. 8	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe		
1425					
1426					
1434					
1438					
1439					
1441					
1446					
1448					
1463					
1470	V. 9	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe		
1492		Gesamt			

	A	B	C
1496			
1497			
1498			
1499	Unternehmen	SWO Netz GmbH	
1500	AZ	BK9-11/8162	
1501	Betriebsnummer	12003783	
1502	Netznummer	1	
1503			
1504			
		[standardisierte Kapitalkosten]	
1505		gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV	
1506		1 % der standardisierten Kapitalkosten = Investitionszuschlag	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Anlage IV												
2	Überleitung der Gesamtkosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen												
3	gem. § 11 Abs. 2 ARegV												
4													
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH											
6	AZ	BK9-11/8162											
7	Betriebsnummer	12003783											
8	Netznummer	1											
9													
10	Zeile	Position	Kostenarten	Gesamtkosten nach Mitteilung BNetzA	Umbuchung (Minus) gemäß Netzbetreiber	Umbuchung (Minus) gemäß BNetzA	Umbuchung (Plus) gemäß Netzbetreiber	Umbuchung (Plus) gemäß BNetzA	Gesamtkosten nach Umbuchung gemäß Netzbetreiber	Gesamtkosten nach Umbuchung gemäß BNetzA			
11	11	I.	Erfassung der relevanten Daten zur Ermittlung der Netzkosten	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]			
12	12	1	Aufwandsgleiche Kosten										
13	13	1.1.	Materialkosten										
14	14	1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe										
15	15	1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie										
16	16	1.1.1.2.	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie										
17	17	1.1.1.3.	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch										
18	18	1.1.1.4.	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie										
19	19	1.1.1.5.	Sonstiges										
20	20	1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen										
21	21	1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber										
22	22	1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur										
23	23	1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung										
24	24	1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen										
25	25	1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanzausgleich										
26	26	1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen										
27	27	1.1.2.7.	Sonstiges										
28	28	1.2.	Personalkosten										
29	29	1.2.1.	Löhne und Gehälter										
30	30		Kosten/Erlöse der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratsfähigkeit										
31	31		Kosten/Erlöse der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen										
32	32	1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung										
33	33	1.2.2.1.	davon für Altersversorgung										
34	34	1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen										
35	35		Kosten/Erlöse der betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind										
36	36		Kosten/Erlöse der Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen										
37	37	1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Fremdkapitalzinsen)										
38	38	1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen										
39	39	1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht										
40	40	1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten										
41	41	1.3.4.	Sonstiges										
42	42	1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)										
43	43	1.4.1.	davon KFZ-Steuer										
44	44	1.4.2.	davon Grundsteuer										
45	45	1.4.3.	davon Sonstiges										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
	Zeile	Position	Kostenarten	Gesamtkosten nach Mitteilung BNetzA		Umbuchung (Minus) gemäß Netzbetreiber	Umbuchung (Minus) gemäß BNetzA		Umbuchung (Plus) gemäß Netzbetreiber	Umbuchung (Plus) gemäß BNetzA		Gesamtkosten nach Umbuchung gemäß Netzbetreiber	Gesamtkosten nach Umbuchung gemäß BNetzA
10				[€]		[€]	[€]		[€]	[€]		[€]	[€]
46	46	1.5.	Sonstige betriebliche Kosten										
47	47	1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen										
48	48	1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)										
49	49	1.5.3.	davon aus der Vergabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV										
50	50	1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform (§ 14 Abs. 1 GasNZV)										
51	51	1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.										
52	52	1.5.6.1	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)										
53	53	1.5.6.2	davon auf eine wirksame Verfahrensregulierung gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 AREV entfallende Kosten										
54	54	1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung										
55	55	1.5.8.	davon Konzessionsabgaben										
56	56	1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge										
57	57	1.5.10.	davon Versicherungen										
58	58	1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften										
59	59	1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten										
60	60	1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten										
61	61	1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden										
62	62	1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen										
63	63	1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke										
64	64	1.5.17.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen										
65	65	1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV										
66	66	1.5.19.	Sonstiges										
67	67	2	kalkulatorische Abschreibungen										
68	68	2.1.	Abschreibungen Sachanlagevermögen										
69	69	2.2.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen										
70	70	2.2.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
71	71	2.2.2.	Sonstiges										
72	72	2.3.	Abschreibungen Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens										
73	73	2.3.1.	Abschreibungen auf Finanzanlagen										
74	74	2.3.2.	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens										
75	75	3	Kalk. Eigenkapitalverzinsung										
76	76	4	Kalk. Gewerbesteuer										
77	77	1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse										
78	78	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge										
79	79	5.1.	Erlöse aus Konzessionsabgaben										
80	80	5.2.	andere aktivierte Eigenleistungen										
81	81	5.3.	Erträge aus Beteiligungen										
82	82	5.3.a	davon aus verbundenen Unternehmen										
83	83	5.4.	Erträge aus Auflösung von Netzanlassbeiträgen										
84	84	5.5.	Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen										
85	85	5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens										
86	86	5.6.a	davon aus verbundenen Unternehmen										
87	87	5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
88	88	5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen										
89	89	5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen										
90	90	5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling										
91	91	5.7.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln										
92	92	5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
	Zeile	Position	Kostenarten	Gesamtkosten nach Mitteilung BNetzA		Umbuchung (Minus) gemäß Netzbetreiber	Umbuchung (Minus) gemäß BNetzA		Umbuchung (Plus) gemäß Netzbetreiber	Umbuchung (Plus) gemäß BNetzA		Gesamtkosten nach Umbuchung gemäß Netzbetreiber	Gesamtkosten nach Umbuchung gemäß BNetzA
10				€		€	€		€	€		€	€
93	93	5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)										
94	94	5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht										
95	95	5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen										
96	96	5.7.2.5.	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens										
97	97	5.7.2.6.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten										
98	98	5.7.2.7.	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
99	99	5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge										
100	100	5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV (§ 15 Abs. 3 GasNZV a.F.)										
101	101	5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen										
102	102	5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren										
103	103	5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich										
104	104	5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen										
105	105	5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten										
106	106	5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.										
107	107	5.8.3.	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.										
108	108	5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom										
109	109	5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen										
110	110	5.8.6.	Andere Sonstige Erlöse										
111	111	5.8.6.a	davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen										
112	112	5.8.7.	Andere sonstige Erträge										
113	113	1.b.	Netzkosten 1.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse										
114													
115			Summe der Umbuchung										

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L

Anlage V

Aufwandsparameter gem. § 14 ARegV

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Unternehmen SWO Netz GmbH
 AZ BK9-11/8162
 Betriebsnummer 12003783
 Netznummer 1

	Position	Kostenarten	Netzkosten nach Konsolidierung [€]	davon	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [€]	Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [€]	Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [€]
10							
11	L	Erfassung der relevanten Daten zur Ermittlung der Netzkosten					
12	1	Aufwandsgleiche Kosten		davon			
13	1.1.	Materialkosten		davon			
14	1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
15	1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie					
16	1.1.1.2.	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie					
17	1.1.1.3.	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch					
18	1.1.1.4.	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie					
19	1.1.1.5.	Sonstiges					
20	1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen					
21	1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber					
22	1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur					
23	1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung					
24	1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen					
25	1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanzausgleich					
26	1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen					
27	1.1.2.7.	Sonstiges					
28	1.2.	Personalkosten					
29	1.2.1.	Löhne und Gehälter					
30		Kosten/Erlöse der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratsstätigkeit					
31		Kosten/Erlöse der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen					
32	1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
33	1.2.2.1.	davon für Altersversorgung					
34	1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen					
35		Kosten/Erlöse der betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2006 abgeschlossen worden sind					
36		Kosten/Erlöse der Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
37	1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Fremdkapitalzinsen)					
38	1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen					
39	1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
40	1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten					
41	1.3.4.	Sonstiges					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
	Position	Kostenarten	Netzkosten nach Konsolidierung [€]		davon		dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [€]		Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [€]		Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [€]	
10												
42	1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)			davon							
43	1.4.1.	davon KFZ-Steuer										
44	1.4.2.	davon Grundsteuer										
45	1.4.3.	davon Sonstiges										
46	1.5.	Sonstige betriebliche Kosten			davon							
47	1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen										
48	1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)										
49	1.5.3.	davon aus der Vergabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV										
50	1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform (§ 14 Abs. 1 GasNZV)										
51	1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.										
52	1.5.6.1	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)										
53	1.5.6.2	davon auf eine wirksame Verfahrensregulierung gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV entfallende Kosten										
54	1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung										
55	1.5.8.	davon Konzessionsabgaben										
56	1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge										
57	1.5.10.	davon Versicherungen										
58	1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften										
59	1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten										
60	1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten										
61	1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden										
62	1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen										
63	1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke										
64	1.5.17.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen										
65	1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV										
66	1.5.19.	Sonstiges										
67	2	kalkulatorische Abschreibungen										
68	2.1.	Abschreibungen Sachanlagevermögen										
69	2.2.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen										
70	2.2.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
71	2.2.2.	Sonstiges										
72	2.3.	Abschreibungen Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens										
73	2.3.1.	Abschreibungen auf Finanzanlagen										
74	2.3.2.	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens										
75	3	Kalk. Eigenkapitalverzinsung										
76	4	Kalk. Gewerbesteuer										
77	1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse										
78	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			davon							
79	5.1.	Erlöse aus Konzessionsabgaben										
80	5.2.	andere aktivierte Eigenleistungen										
81	5.3.	Erträge aus Beteiligungen										
82	5.3.a	davon aus verbundenen Unternehmen										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
	Position	Kostenarten	Netzkosten nach Konsolidierung [€]		davon		dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [€]		Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [€]		Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [€]	
10												
83	5.4.	Erträge aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen										
84	5.5.	Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen										
85	5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens										
86	5.6.a.	davon aus verbundenen Unternehmen										
87	5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
88	5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen										
89	5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen										
90	5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling										
91	5.7.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln										
92	5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen										
93	5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)										
94	5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht										
95	5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen										
96	5.7.2.5.	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens										
97	5.7.2.6.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten										
98	5.7.2.7.	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
99	5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge										
100	5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV (§ 15 Abs. 3 GasNZV a.F.)										
101	5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenseiten										
102	5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungersatzverfahren										
103	5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich										
104	5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen										
105	5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten										
106	5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.										
107	5.8.3.	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen gem. § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.										
108	5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom										
109	5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen										
110	5.8.6.	Andere Sonstige Erlöse										
111	5.8.6.a	davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen										
112	5.8.7.	Andere sonstige Erträge										
113		zusätzliche Verzinsung für Standardisierung										
114	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse										
115												
116												
117									Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [€]		Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten] gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [€]	
118										##		
119										##		
120										##		
121										##		
122										##		

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Signifikante Abweichungen zwischen den Kosten und Erlösen des Geschäftsjahres 2010 und denen der Vorjahre

Gemäß den Angaben des Netzbetreibers fanden in dem Basisjahr 2010 eine
sowie eine der
statt. Infolgedessen wurden

Insbesondere seien die Kostenpositionen

-

-

-

betroffen.

Aufgrund der Schilderung des Netzbetreibers,

Beschlusskammer auch davon aus, dass die Positionen

-

-

betroffen sind.

Die Kosten dieser insgesamt fünf Positionen betrugen im Geschäftsjahr 2009

Die geltend gemachten Aufwendungen in dem Basisjahr 2010 betrugen
jedoch

Auf Anforderung der Beschlusskammer hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom
die Höhe der Kosten der vorgenannten Kostenarten in den Jahren ;) dargestellt.

[illegible]

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel

Der Netzbetreiber erläutert in den Schreiben vom _____ und _____, dass _____ Der Nachweis, dass die Kosten periodisch während der Regulierungsperiode wiederkehren, _____

[illegible]

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur in einer Höhe von _____ geltend gemacht. Die von dem Netzbetreiber geltend gemachten

Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur beruhen in Höhe von
auf einem Vertrag mit der

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die anfallen auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Dem Netzbetreiber wurden von _____ überlassen.
Hierfür hat der Netzbetreiber Aufwendungen in einer Höhe von _____ geltend gemacht. Die Kosten und Erlöse, die sich aus dem für das gepachtete Netz eingereichten Erhebungsbogens ergeben, betragen _____ und werden in der **Anlage I-VP1** dargestellt.

1.3. Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen, davon Sonstiges (Ziffer 1.3.4.)

hier:

Ir

I

f.

§

€

1.4. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.13.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von ... sind ...

Eine Erläuterung der geltend gemachten Kosten kann dem Schreiben des Netzbetreibers vom 1 ... 2 entnommen werden. Die Kosten enthalten unter anderem ... für die Vorbereitung des ... Die damit verbundene ... wird nach Auskunft des Netzbetreibers ... Der Netzbetreiber erläutert in einem Telefonat ... dass die Kosten ...

Des Weiteren werden im Rahmen der vorliegenden Kostenposition ausweislich des Schreibens des Netzbetreibers vom 1 ... insgesamt ... für ... geltend gemacht. Auch hier erläutert der Netzbetreiber in dem Telefonat von ... 2, dass n ... h ... t wird.

Insofern stellen die geltend gemachten Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres 2010 im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV dar. Es ist nicht ersichtlich, ...

... Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher ...

Darüber hinaus enthalten die geltend gemachten Kosten mit der Position ... eine ... Gasverteilnetz zugeordnet wurde. Diese Kosten sind ebenfalls bei der Ermittlung der Ausgangsbasis ... da ... § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV).

1.5. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.19.)

Der Netzbetreiber macht ... für ... geltend, wovon ... bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus k ... können.

Die in der Position der sonstigen betrieblichen Kosten geltend gemachten Aufwendungen enthalten nach den Erläuterungen des Netzbetreibers im Rahmen des Telefonats am insgesamt für Gebühren der Bundesnetzagentur bezüglich der ersten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG. Für die Festlegung der Erlösobergrenze können jedoch allenfalls einmalig je Regulierungsperiode Gebühren anfallen.

Insofern im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV dar. f. im Laufe der zweiten Regulierungsperiode wiederkehren.

Des Weiteren macht der Netzbetreiber Kosten in Höhe von für die Zuführung zu den diversen sonstigen Rückstellungen geltend. Dem Schreiben des Netzbetreibers vom kann entnommen werden, dass diese Position nochmals Kosten in Höhe von für Rückstellungszuführungen aufgrund möglicher

Des Weiteren werden Kosten für Rückstellungszuführen für Kosten vorgelagerter Netzebenen in Höhe von geltend gemacht. Da die vorgelagerten Netzkosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile darstellen und gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jährlich in der Erlösobergrenze angepasst werden dürfen, sind diese Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen. Im Gegenzug findet die

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber Kosten für Rückstellungszuführen aufgrund Höhe von geltend gemacht. Die aufwandsgleichen Aufwendungen und Erlöse aufgrund der Den Aufwendungen stehen entsprechende Erlöse gegenüber.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigelegt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der

Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat k Die
Beschlusskammer geht daher davon aus, i

Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und -Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für

dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den

historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und – Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten

Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber

besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Saldierung mit kurzfristigen Verbindlichkeiten und sonstigen Personalarückstellungen

Der Netzbetreiber führt in seinem Bericht aus, dass in seiner Bilanz kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit kurzfristigem Charakter entsprechende kurzfristige Aktiva gegenüber stehen. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Berichts seien die größten

Teile der Verbindlichkeiten und Rückstellungen bereits ausbezahlt worden und stünden damit nicht mehr zur Finanzierung des Anlagevermögens zur Verfügung. Aus dieser Tatsache heraus sei sowohl das kurzfristige Kapital als auch das korrespondierende Umlaufvermögen für die Kalkulation des Eigenkapitals nicht zu berücksichtigen. In jedem Fall müsse sowohl das kurzfristige Kapital als auch das korrespondierende Umlaufvermögen für die Kalkulation des Eigenkapitals gleich behandelt werden; entweder sei für das kurzfristige Kapital entsprechendes Vermögen anzuerkennen, oder sowohl kurzfristiges Vermögen als auch kurzfristiges Kapital müssten im Rahmen der Kalkulation unberücksichtigt bleiben. Die letztgenannte Vorgehensweise habe keine Auswirkung auf die Höhe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, da die Aktiva in der gleichen Höhe reduziert würden wie die Passivseite.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Einzelnen Positionen der Passivseite können nicht direkt einzelne Positionen der Aktivseite zugeordnet werden. Die Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit der Bilanzpositionen – sei es auf der Aktiv- oder Passivseite – erfolgt unabhängig voneinander.

Abgesehen davon, dass die Saldierung kurzfristiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit kurzfristigen Aktiva handelsrechtlich nicht zulässig ist, findet sich auch in der Gasnetzentgeltverordnung für ein solches Vorgehen keine Grundlage. Daher ist die Saldierung nicht zulässig und bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus durch Hinzurechnung von

- (Jahresanfangsbestand) bzw. (Jahresendbestand) in den Positionen „5.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ und „10. Unverzinsliche Verbindlichkeiten“ sowie
- (Jahresanfangsbestand) bzw. (Jahresendbestand) in den Positionen „5.2.4. Sonstigen Vermögensgegenständen“ und „8.3. sonstige Rückstellungen“

rückgängig zu machen.

3.1.4. Saldierung der Rückstellungen für das Regulierungskonto

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.X, Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Erläuterungen des Netzbetreibers beläuft sich der Rückstellungsbestand für

31.12.2010 auf .. Dieser Bestand wurde vom Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“)

(Rückstellungsspiegel 2010, Ziffer 1.3.X, Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Die Beschlusskammer hat den Rückstellungsbestand im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit

Damit liegt eine

Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um

, das

Wie bereits erläutert, ist die Saldierung von Verbindlichkeiten mit kurzfristigen Aktiva handelsrechtlich nicht zulässig. Auch in der Gasnetzentgeltverordnung findet sich hierzu keine Grundlage. Die Saldierung der Position „5.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ mit der Position „8.3. sonstige Rückstellungen“ wurde daher bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht berücksichtigt.

3.1.5. Umlaufvermögen

Der Netzbetreiber macht unter der Position Umlaufvermögen zunächst Vorräte in Höhe von : zum 31.12.2010 und in Höhe von : zum 31.12.2009 geltend. Des Weiteren setzt er unter der Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ Bestände in Höhe von : zum 31.12.2010 und in Höhe von : zum 31.12.2009 an. Zudem werden „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ in Höhe von : zum 31.12.2010 und in Höhe von : zum 31.12.2009, „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ in Höhe von : zum 31.12.2010 und in Höhe von : zum 31.12.2009 sowie „Sonstige Vermögensgegenstände“ (: zum 31.12.2010 und : zum 31.12.2009) geltend gemacht.

Schließlich macht der Netzbetreiber unter der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ : zum 31.12.2010 sowie : zum 31.12.2009 geltend.

Dem Netzbetreiber ist insoweit nicht der vollständige Nachweis gelungen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen betriebsnotwendig und überdies der Maßgabe des § 4 Abs. 1

GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (siehe zu diesen Voraussetzungen BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

1) Voraussetzung für die Anerkennung von Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass es betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, ist.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass nicht von vornherein von einer Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ausgegangen werden kann.

Bei der Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mitteln oder Forderungsbeständen nicht bedarf. Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist auch im Übrigen ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Belastung der Netznutzer führen.

2) Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat insoweit keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören vielmehr Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30). Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen im Übrigen Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven

Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

3) Die

Das

unveränderte Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens ist auch aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen – also um eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme - zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führte insoweit im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – regelmäßig auf einem hohen Niveau befindet; dies zeigt sich denn auch beim Netzbetreiber deutlich.

Aus der insoweit von der Bilanz abstrahierenden Betrachtung folgt zugleich, dass Kürzungen beim Umlaufvermögen grundsätzlich keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge haben. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Eine Kürzung des Umlaufvermögens führt daher lediglich zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals, nicht hingegen zu vermeintlich korrespondierenden Passivpositionen wie etwa den unverzinslichen Verbindlichkeiten (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

4) Der Netzbetreiber hat zur Überzeugung der Beschlusskammer nachgewiesen, dass im Hinblick auf das Umlaufvermögen die angesetzten Vorräte vollständig anzuerkennen sind. Des Weiteren zu berücksichtigen sind im Hinblick auf die „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ Bestände in Höhe von zum 31.12.2010 und in Höhe von zum 31.12.2009, in Hinblick auf die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ Bestände in Höhe von zum 31.12.2010 und in Höhe von zum 31.12.2009, sowie Bestände hinsichtlich „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ in Höhe von zum 31.12.2010 und in Höhe von zum 31.12.2009 und hinsichtlich der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ Bestände in Höhe von zum 31.12.2010 sowie zum 31.12.2009. Schließlich sind die Bestände der Position „Kassenbestand,

Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ in Höhe von
zum 31.12.2010 sowie zum 31.12.2009 berücksichtigungsfähig.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass der Netzbetreiber jedenfalls Umlaufvermögen in Höhe von 1/12 eines Jahresumsatzes vorzuhalten hat. In die Betrachtung wird insoweit maßgeblich mit einbezogen, dass der Netzbetreiber regelmäßig monatliche Zahlungsströme erhält. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs wird auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten einschließlich der vorgelagerten Netzkosten abgestellt, wobei eine gleichmäßige Verteilung der ansatzfähigen Umlaufvermögensbestände über die einzelnen vom Netzbetreiber angesetzten Positionen erfolgt. Angesichts der oben beschriebenen betriebswirtschaftlichen und regulatorischen Zusammenhänge und der beschriebenen besonderen Charakteristik des Gasnetzbetriebs erscheint der von der Beschlusskammer anerkannte Bestand an Umlaufvermögen mehr als auskömmlich.

Im Falle des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer zusätzlich zu einem Bestand an Forderungen in Höhe von 1/12 eines Jahresumsatzes (einschließlich der vorgelagerten Netzkosten) darüber hinaus auch die vom Netzbetreiber angesetzten Vorräte vollumfänglich berücksichtigt, so dass im Ergebnis ein Umlaufvermögen anerkannt wird, dass sich noch deutlich über einem Zwölftel des Jahresumsatzes des Netzbetreibers bewegt.

Im Übrigen sind die angesetzten Bestände jedoch zu streichen. Insoweit liegt eine Betriebsnotwendigkeit nicht vor, gleichfalls genügt dieser Ansatz nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 EnWG.

Eine Betriebsnotwendigkeit der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ist hier allein aus dem Grunde nicht ersichtlich, da der Netzbetreiber im Basisjahr keinerlei Zinserträge aus den angesetzten Forderungen erwirtschaftet. Dann aber können diese Forderungen auch nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (siehe hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Der Umstand, dass durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht werden, zeigt vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sein kann.

Doch auch im Übrigen überzeugen die Ausführungen des Netzbetreibers, mit denen er einen höheren Bestand an Umlaufvermögen zu begründen sucht, nicht. Indem der die einzelnen Forderungsbestände auflistet, erbringt er noch nicht den Nachweis deren Betriebsnotwendigkeit.

3.1.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die vom Netzbetreiber angesetzten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten i.H.v.

(Anfangsbestand) bzw. (Endbestand) sind nicht ansatzfähig. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 250 I HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. Diese Positionen sind weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV ansatzfähig noch stellen sie nach dem Normzweck des § 7 GasNEV anzusetzendes Eigenkapital dar. Der BGH hat denn auch klargestellt, dass die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der Eigenkapitalverzinsung nicht berücksichtigungsfähig sind (BGH, RdE 2008, 323, 327 – Vattenfall).

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus Anlage 3-NB (Zelle H53) bzw. Anlage 4-NB (Zelle C12).

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus Anlage 3-NB (Zelle H65) bzw. Anlage 4-NB (Zelle C13).

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus Anlage 4-NB (Zelle C14).

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen

+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK

/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen [] n Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere

inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)" sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe".¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken-Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

5.1. Konzessionsabgabe

Die Entgelte des Netzbetreibers für den Gasnetzzugang werden exklusive der Konzessionsabgabe gebildet; Kosten und Erlöse der Konzessionsabgabe sind daher nur ein durchlaufender Posten der Kostenkalkulation. Insofern wurden die Kosten für Konzessionsabgaben mit den entsprechenden Erlösen neutralisiert.

² BR-Drs. 247/05 S.30.

5.2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge – davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen (Ziffer 5.7.1.1.)

Bei den im Rahmen der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung geltend gemachten Finanzanlagen in Höhe von _____ zum 31.12.2009 und _____ zum 31.12.2010 handelt es sich entsprechend der Erläuterungen des Netzbetreibers vom 05.04.2012 um Arbeitgeberdarlehen, die zur Mitarbeitermotivation und –bindung dienen. Mit Schreiben vom 24.04.2012 beziffert der Netzbetreiber die einhergehenden Zinserträge mit _____. Diese Zinserträge sind bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus kostenmindernd in Abzug zu bringen.

A		B	C	D	E	F
1		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Netzkosten -				
2						
3						
4						
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162				
7	Betriebsnummer	12003783				
8	Netznummer	1				
9	EHB					
10						
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV
12	1	Aufwandsgleiche Kosten	[€]			[€]
13	1.1	Materialkosten				
14	1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
15	1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
16	1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
17	1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
18	1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
19	1.1.1.5	Sonstiges				
20	1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
21	1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
22	1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
23	1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
24	1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
25	1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
26	1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
27	1.1.2.7	Sonstiges				
28	1.2	Personalkosten				
29	1.2.1	Löhne und Gehälter				
30	1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
31	1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
32	1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
33	1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
34	1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
35	1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
36	1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
37	1.3.4	Sonstiges				
38	1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
39	1.4.1	davon KFZ-Steuer				
40	1.4.2	davon Grundsteuer				
41	1.4.3	davon Sonstiges				
42	1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
43	1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
44	1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
45	1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
46	1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
47	1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
48	1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
49	1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
50	1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
51	1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
52	1.5.10	davon Versicherungen				

Anlage 1-NB

A		B	C	D	E	F
1	Anlage 1-NB					
2						
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV					
4	- Netzkosten -					
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162				
7	Betriebsnummer	12003783				
8	Netznummer	1				
9	EHB					
10						
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
53	1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19	davon Sonstiges				
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2	Sonstiges				
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

	A	B	C	D	E	F
1						Anlage 1-NB
2						
3						
4						
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162				
7	Betriebsnummer	12003783				
8	Netznummer	1				
9	EHB					
10						
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11						
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten				
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
105	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

	A	B	C	D	E
1	Anlage 2.1-NB				
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV				
3	- Kalkulatorische Abschreibungen -				
4					
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH			
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162			
7	Betriebsnummer	12003783			
8	Netznummer	1			
9	EHK				
10					
	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
11		[€]	[€]	[€]	[€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Lagereinrichtung				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasbehälter				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gasreinigungsanlagen				
26	Piping und Armaturen				
27	Gasmessanlagen				
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert <= 16 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert > 16 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
42	Armaturen/Armaturenstationen				
43	Motorschleusen				
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
45	Gaszähler der Verteilung				
46	Hausdruckregler/Zählerregler				
47	Messeinrichtungen				
48	Regeleinrichtungen				
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Verdichter in Gasmischenanlagen				
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Fernwirkanlagen				
55	GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-NB Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens - Unternehmen SWO Netz GmbH Aktenzeichen BK9-11/8162 Betriebsnummer 12003783 Netznummer 1 EHB						
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
11							
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdgasverdichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
29	Leit- und Energielechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl/PE ummantelt <= 16 bar						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl/PE ummantelt > 16 bar						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert <= 16 bar						
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert > 16 bar						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						

	A	B	C	D	E	F	G
1							Anlage 2.2-NB
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
	Unternehmen	SWO Netz GmbH					
	Aktenzeichen	BK9-11/8162					
	Betriebsnummer	12003783					
	Netznummer	1					
	EHB						
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand)	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand)
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktlier Guss						
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
42	Armaturen/Armaturenstationen						
43	Molchschleusen						
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler						
47	Messeinrichtungen						
48	Regel-einrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Verdichter in Gasmischanlagen						
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
54	Fernwirkanlagen						
55	GESAMT						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1									Anlage 3-NB
2									
3									
4									
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH							
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162							
7	Betriebsnummer	12003783							
8	Netznummer	1							
9	EHS								
10									
11			Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			
	Nummer	Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNEV ./. Mittelwert gem. Netzbetreiber
12			[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
13	3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
14	3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
15	3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK							
16	3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
17	3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
18	3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
19	3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
20	3.1.1.5.	Sonstiges							
21	3.1.2.	Altanlagen zu TNW							
22	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
23	3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
24	3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
25	3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
26	3.1.2.5.	Sonstiges							
27	3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
28	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände							
29	3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
30	3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
31	3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
32	3.2.5.	Sonstiges							
33	4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
34	4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
35	4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
36	4.3.	Beteiligungen							
37	4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
38	4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
39	4.6.	Sonstige Ausleihungen							
40	5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
41	5.1.	Vorräte							
42	5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
43	5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

1	A	B	C	D	E	F	G	H
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								

	A	B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3			
4			
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162	
7	Betriebsnummer	12003783	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40 %	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-NB Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbesteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

13 von 22

14 von 22

16 von 22

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -														Anlage 6-NB							
Unternehmen SWO Netz GmbH Abkürzungen B09-11/8162 Betriebsnummer V2003763 Netznummer 1 EHB																					
Anlagengruppe		Anschaffungs- jahr	Historische AKKN bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Restnutzungsdauer zum			31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004					
Anlagengruppe		Anschaffungs- jahr	Historische AKKN bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Restnutzungsdauer zum			31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004					
1032	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1033	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1034	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1035	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1036	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1037	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1038	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1039	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1040	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1041	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1042	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1043	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1044	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1045	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1046	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1047	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1048	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1049	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1050	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1051	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1052	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1053	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1054	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1055	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1056	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1057	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1058	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1059	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1060	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1061	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1062	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1063	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1064	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1065	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1066	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1067	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1068	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1069	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1070	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1071	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1072	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1073	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1074	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1075	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1076	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1077	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1078	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1079	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1080	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1081	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1082	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1083	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1084	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1085	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1086	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1087	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1088	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1089	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1090	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1091	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1092	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1093	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1094	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1095	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1096	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1097	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1098	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1099	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1100	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1101	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1102	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1103	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1104	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1105	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1106	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1107	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1108	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1109	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1110	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1111	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1112	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1113	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1114	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1115	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1116	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1117	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1118	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1119	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1120	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1121	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1122	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1123	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1124	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1125	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1126	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1127	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1128	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1129	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1130	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1131	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1132	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1133	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1134	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1135	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1136	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1137	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1138	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1139	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1140	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1141	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1142	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1143	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1144	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1145	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1146	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1147	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1148	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss							0,00	0,00												
1149	Rehrleitungen Hausanschlussleitungen Duffler Guss																				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																												
4																												
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH																										
6	Kundennummer	8K9-11/8162																										
7	Betriebsnummer	12003763																										
8	Netznummer	1																										
9	ErB																											
10																												
13		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN TNW	31.12.2010 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK x FKQ	ALTANLAGEN TNW	ALTANLAGEN TNW x EKQ	Summe Abschreibungen ALTANLAGEN [80%AHK+40%TNW]	NEUANLAGEN											
14		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Dunkel Guss																										
1039		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Dunkler Guss	Summe																									
1040		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1041		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1042		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1043		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1044		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1045		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1046		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1047		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1048		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1049		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1050		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1051		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1052		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1053		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1054		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1055		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1056		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1057		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1058		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1059		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1060		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)																										
1061		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	Summe																									
1113		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1114		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1115		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1116		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1117		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1118		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1119		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1120		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1121		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1122		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1123		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1124		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1125		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1126		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1127		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1128		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1129		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)																										
1130		Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	Summe																									
1131		Armaturen/Armaturenstationen																										
1132		Armaturen/Armaturenstationen																										
1133		Armaturen/Armaturenstationen																										
1134		Armaturen/Armaturenstationen																										
1135		Armaturen/Armaturenstationen																										
1136		Armaturen/Armaturenstationen																										
1137		Armaturen/Armaturenstationen																										
1138		Armaturen/Armaturenstationen																										
1139		Armaturen/Armaturenstationen																										
1140		Armaturen/Armaturenstationen																										
1141		Armaturen/Armaturenstationen																										
1142		Armaturen/Armaturenstationen																										
1143		Armaturen/Armaturenstationen																										
1144		Armaturen/Armaturenstationen																										
1145		Armaturen/Armaturenstationen																										
1146		Armaturen/Armaturenstationen																										
1147		Armaturen/Armaturenstationen																										
1148		Armaturen/Armaturenstationen																										
1149		Armaturen/Armaturenstationen																										
1150		Armaturen/Armaturenstationen																										
1151		Armaturen/Armaturenstationen																										
1152		Armaturen/Armaturenstationen																										
1153		Armaturen/Armaturenstationen																										
1154		Armaturen/Armaturenstationen																										
1155		Armaturen/Armaturenstationen																										
1156		Armaturen/Armaturenstationen																										
1157		Armaturen/Armaturenstationen																										
1158		Armaturen/Armaturenstationen																										
1159		Armaturen/Armaturenstationen																										
1160		Armaturen/Armaturenstationen																										
1161		Armaturen/Armaturenstationen																										
1162		Armaturen/Armaturenstationen																										

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH							
6	Aktienzeichen	BK9-118192							
7	Betriebsnummer	12003793							
8	Netzznummer	1							
9	EMN								
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									
142									
143									
144									
145									
146									
147									
148									
149									
150									
151									
152									
153									
154									
155									
156									
157									
158									
159									
160									
161									
162									
163									
164									
165									
166									
167									
168									
169									
170									
171									
172									
173									
174									
175									
176									
177									
178									
179									
180									
181									
182									
183									
184									
185									
186									
187									
188									
189									
190									
191									
192									
193									
194									
195									
196									
197									
198									
199									
200									

21 von 22

22 van 22

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von VP1 überlassene Netzinfrastruktur sind in Höhe von

anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-VP1 bis 6-VP1 (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

1.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter

auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und -Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

1.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer $_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW_i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert AK/HK_i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

1.4. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

1.5. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.1-VP1 (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.1-VP1 (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.1-VP1 (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.2-VP1 (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-VP1** bzw. **Anlage 2.2-VP1 (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-VP1**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

2. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen

denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Evident wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-VP1** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-VP1**.

2.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

2.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

2.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-VP1 (Zellen H18 und H30)**.

2.1.3. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-VP1 (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-VP1 (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-VP1 (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-VP1 (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C14)**.

2.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital

—	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C24)**.

2.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als

40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40 \%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

2.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (*SAValt* und *SAVneu*).

/	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK [Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]

= <u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C27)**.

2.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Ø Reihen
	[%]	[%]	[%]	[%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

2.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-VP1 (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-VP1 (Zelle C33)**.

3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-VP1 (Zelle C16)** ausgewiesen.

² BR-Drs. 247/05 S.30.

A		B	C	D	E	F
1		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Netzkosten -				
2						
3						
4						
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162				
7	Betriebsnummer	12003753				
8	Netznummer	1				
9	EHB					
10						
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
12	1	Aufwandsgleiche Kosten				
13	1.1	Materialkosten				
14	1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
15	1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
16	1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
17	1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
18	1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
19	1.1.1.5	Sonstiges				
20	1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
21	1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
22	1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
23	1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
24	1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
25	1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
26	1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
27	1.1.2.7	Sonstiges				
28	1.2	Personalkosten				
29	1.2.1	Löhne und Gehälter				
30	1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
31	1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
32	1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
33	1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
34	1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
35	1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
36	1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
37	1.3.4	Sonstiges				
38	1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
39	1.4.1	davon KFZ-Steuer				
40	1.4.2	davon Grundsteuer				
41	1.4.3	davon Sonstiges				
42	1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
43	1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
44	1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
45	1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
46	1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
47	1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
48	1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
49	1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
50	1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
51	1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
52	1.5.10	davon Versicherungen				

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -**

Unternehmen SWO Netz GmbH
 Aktenzeichen BK9-11/8182
 Betriebsnummer 12003783
 Netznummer 1
 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11					
53	1.5.11 davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12 davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13 davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14 davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15 davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16 davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17 davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18 davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19 davon Sonstiges				
62	2 Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2 Sonstiges				
67	2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1 Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2 Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4 Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	1.a. Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5 Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2 Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3 Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4 Erträge aus der Auflösung von Netzzuschussbeiträgen				
78	5.5 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1 Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1 davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2 davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8 Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

	A	B	C	D	E	F
1	Anlage 1-VP1					
2						
3						
4						
5	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV					
6	- Netzkosten -					
7	Unternehmen	SWO Netz GmbH				
8	Aktenzeichen	BK9-11/8162				
9	Betriebsnummer	12003783				
10	Netznummer	1				
11	EHB					
12						
13	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV
14			[€]	[€]	[€]	[€]
15	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffheiten				
16	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
17	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
18	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
19	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
20	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
21	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
22	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
23	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
24	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
25	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
26	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

	A	B	C	D	E
1					Anlage 2.1-VP1
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV				
3	- Kalkulatorische Abschreibungen -				
4					
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH			
6	Aktenzeichen	BK9-11/16162			
7	Betriebsnummer	12003753			
8	Netznummer	1			
9	EHB				
10					
11	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
12		[€]	[€]	[€]	[€]
13	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
14	Betriebsgebäude				
15	Verwaltungsgebäude				
16	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
17	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
18	Werkzeuge/Geräte				
19	Lagereinrichtung				
20	Hardware				
21	Software				
22	Leichtfahrzeuge				
23	Schwerfahrzeuge				
24	Gasbehälter				
25	Erdgasverdichtung				
26	Gasreinigungsanlagen				
27	Piping und Armaturen				
28	Gasmessanlagen				
29	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
32	Verkehrswege				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt > 16 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bluminiert <= 16 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bluminiert > 16 bar				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktile Guss				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
42	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
43	Armaturen/Armaturenstationen				
44	Moichschleusen				
45	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
46	Gaszähler der Verteilung				
47	Hausdruckregler/Zählerregler				
48	Messeinrichtungen				
49	Regelungen				
50	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
52	Verdichter in Gasanlagen				
53	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
55	Fernwirkanlagen				
56	GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G	
1								Anlage 2.2-VP1
2								
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV							
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -							
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH						
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162						
7	Betriebsnummer	12003783						
8	Netznummer	1						
9	EHB							
10								
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]	
11								
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen							
13	Betriebsgebäude							
14	Verwaltungsgebäude							
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen							
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen							
17	Werkzeuge/Geräte							
18	Lagereinrichtung							
19	Hardware							
20	Software							
21	Leichtfahrzeuge							
22	Schwerfahrzeuge							
23	Gasbehälter							
24	Erdgasverdichtung							
25	Gasreinigungsanlagen							
26	Piping und Armaturen							
27	Gasmessanlagen							
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)							
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)							
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)							
31	Verkehrswege							
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl/PE ummantelt <= 16 bar							
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl/PE ummantelt > 16 bar							
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar							
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar							
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert <= 16 bar							
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert > 16 bar							
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)							

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2-VP1						
2							
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH					
6	Aktenzeichen	BK9-11/8162					
7	Betriebsnummer	12003783					
8	Netznummer	1					
9	EHB						
10							
11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss						
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
42	Armaturen/Armaturenstationen						
43	Molchschleusen						
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler						
47	Messeinrichtungen						
48	Regeleinrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Verdichter in Gasmischanlagen						
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
54	Fernwirkanlagen						
55	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen SWO Netz GmbH
 Aktenzeichen BK9-11/8162
 Betriebsnummer 12003783
 Netznummer 1
 EHB

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu TNW							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

		A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Anlage 3-VP1									
2										
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV									
4	- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -									
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH								
6	Aktenzeichen	BK9-11/6162								
7	Betriebsnummer	12003793								
8	Netznummer	1								
9	EHB									
10										
11										
		Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV					
Nummer	Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber		
		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]		
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen									
5.3.	Wertpapiere									
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen									
5.3.2.	eigene Anteile									
5.3.3.	sonstige Wertpapiere									
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks									
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten									
1a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)									
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil									
8.	Rückstellungen									
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen									
8.2.	Steuerrückstellungen									
8.3.	sonstige Rückstellungen									
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden									
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten									
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer/ zur Erstattung von Netzanchlusskosten									
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen									
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten									
14.	verzinsliches Fremdkapital									
1b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)									

A		B	C
1			Anlage 4-VP1
2			
3		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -	
4			
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/6162	
7	Betriebsnummer	12003783	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5-VP1 Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbesteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -														Anlage 6-VP1
4															
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH													
6	Aktenzeichen	BK9-11/8152													
7	Betriebsnummer	12003783													
8	Netznnummer	1													
9	EH0														
10															
13					Korrekturbedarf BNetzA [€]					Korrekturbedarf BNetzA [€]			Restnutzungsdauer zum		
14	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "a"	Hinzurechnung "a"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004		
222	Werkzeuggeräte			-	-			0,00	0,00						
223	Werkzeuggeräte			-	-			0,00	0,00						
224	Werkzeuggeräte			-	-			0,00	0,00						
225	Werkzeuggeräte			-	-			0,00	0,00						
226	Werkzeuggeräte	Summe		-	-			0,00	0,00						
267	Hardware			-	-			0,00	0,00						
270	Hardware			-	-			0,00	0,00						
271	Hardware			-	-			0,00	0,00						
273	Hardware			-	-			0,00	0,00						
274	Hardware			-	-			0,00	0,00						
275	Hardware	Summe		-	-			0,00	0,00						
276	Software			-	-			0,00	0,00						
278	Software			-	-			0,00	0,00						
281	Software	Summe		-	-			0,00	0,00						
1268	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1270	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1271	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1276	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1278	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1279	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1280	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1281	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1282	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1283	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1284	Gaszähler der Verteilung			-	-			0,00	0,00						
1285	Gaszähler der Verteilung	Summe		-	-			0,00	0,00						
1318	Messumrichtungen			-	-			0,00	0,00						
1357	Messumrichtungen	Summe		-	-			0,00	0,00						
1610	Gesamt			-	-			0,00	0,00						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																												
4																												
5	Unternehmen	SWO Netz GmbH																										
6	Aktenzeichen	BK9-11/6162																										
7	Betriebsnummer	12003783																										
8	Netznnummer	1																										
9	EHB																											
10																												
13				Restwerte zum								Abschreibungen 2010																
		Anlagengruppe	Anschaffungs- Jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN TNW	31.12.2010 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK x FKQ	ALTANLAGEN TNW	ALTANLAGEN TNW x EKQ	Summe Abschreibungen ALTANLAGEN [60%AHK+40%TNW]	NEUANLAGEN											
14																												
222		Werkzeuge/Geräte																										
223		Werkzeuge/Geräte																										
224		Werkzeuge/Geräte																										
225		Werkzeuge/Geräte																										
226		Werkzeuge/Geräte																										
227		Werkzeuge/Geräte	Summe																									
260		Hardware																										
270		Hardware																										
271		Hardware																										
272		Hardware																										
273		Hardware																										
274		Hardware																										
275		Hardware	Summe																									
276		Software																										
277		Software																										
278		Software																										
279		Software	Summe																									
280		Software																										
1259		Gesamtheit der Verteilung																										
1260		Gesamtheit der Verteilung																										
1261		Gesamtheit der Verteilung																										
1262		Gesamtheit der Verteilung																										
1263		Gesamtheit der Verteilung																										
1264		Gesamtheit der Verteilung																										
1265		Gesamtheit der Verteilung																										
1266		Gesamtheit der Verteilung																										
1267		Gesamtheit der Verteilung																										
1268		Gesamtheit der Verteilung																										
1269		Gesamtheit der Verteilung																										
1270		Gesamtheit der Verteilung																										
1271		Gesamtheit der Verteilung																										
1272		Gesamtheit der Verteilung																										
1273		Gesamtheit der Verteilung																										
1274		Gesamtheit der Verteilung																										
1275		Gesamtheit der Verteilung																										
1276		Gesamtheit der Verteilung																	</									

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	SWD Netz GmbH							
6	Aktenschilder	BK3-110/122							
7	Betriebsnummer	12003793							
8	Netznummer	1							
9	EHB								
10									
13					Restwerte zum				
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
223		Werkzeuge/Gerate							
223		Werkzeuge/Gerate							
223		Werkzeuge/Gerate							
223		Werkzeuge/Gerate							
240		Werkzeuge/Gerate	Summe						
261		Hardware							
270		Hardware							
271		Hardware							
273		Hardware							
274		Hardware							
275		Hardware	Summe						
276		Software							
276		Software							
281		Software	Summe						
1269		Gaszähler der Verteilung							
1270		Gaszähler der Verteilung							
1271		Gaszähler der Verteilung							
1272		Gaszähler der Verteilung							
1273		Gaszähler der Verteilung							
1274		Gaszähler der Verteilung							
1275		Gaszähler der Verteilung							
1276		Gaszähler der Verteilung							
1277		Gaszähler der Verteilung							
1278		Gaszähler der Verteilung							
1279		Gaszähler der Verteilung							
1280		Gaszähler der Verteilung							
1281		Gaszähler der Verteilung							
1282		Gaszähler der Verteilung							
1283		Gaszähler der Verteilung							
1284		Gaszähler der Verteilung	Summe						
1305		Gaszähler der Verteilung							
1318		Messeneinrichtungen							
1357		Messeneinrichtungen	Summe						
1610		Gesamt							

Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist, und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der GasNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	=	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
q	=	1 + Zinssatz
n_i	=	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Die Beschlusskammer hat Jahresannuitäten ermittelt, da diese dem Zweck einer Standardisierung entspricht. Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, S. 4 GasNEV auch die Verzinsung der Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens vor. Diese Verzinsung und die Verzinsung der Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Jahresmittelwerte der Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet auch insoweit § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung.

Einer besonderen Berücksichtigung von Abzugskapital bedarf es nicht, weil auch im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird. Der so ermittelte Kapitalkostenbetrag wurde den Kapitalkostenannuitäten des Sachanlagevermögens hinzugerechnet.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die der letzten Entgeltgenehmigung zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die von der Beschlusskammer mit Beschluss vom 26.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK9-11/602, festgelegten Indexreihen verwendet.¹

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der GasNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 GasNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen in Höhe von 9,05 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 GasNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt, da es Sinn und Zweck der Vergleichbarkeitsrechnung ist, von der spezifischen Investitionshistorie des einzelnen Netzbetreibers zu abstrahieren. Der Eigenkapitalzins ergibt sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 4 vom 02.11.2011 (Aktenzeichen: BK4-11/304).²

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Dabei wird zur Bestimmung des Fremdkapitalzinses auf den Zeitraum von 2001 bis 2010 abgestellt, da 2010 das Kalkulationsbasisjahr ist.

¹ Die Festlegung ist im Internet einsehbar: www.bundesnetzagentur.de unter den Menüpunkten: Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegung nach § 29 EnWG → Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV

² Die Festlegung ist im Internet einsehbar: www.bundesnetzagentur.de unter den Menüpunkten: Beschlusskammern → Beschlusskammer 4 → Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen [%]	10-jahresmittel Umlaufrendite [%]
2001	4,8	
2002	4,7	
2003	3,7	
2004	3,7	
2005	3,1	
2006	3,8	
2007	4,3	
2008	4,2	
2009	3,2	
2010	2,5	3,80

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten³

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für den Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 3,80 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Indexstand	Preisänderungsrate [%]	durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) [%]
2001	94,5	1,9	
2002	95,9	1,5	
2003	96,9	1,0	
2004	98,5	1,7	
2005	100,0	1,5	
2006	101,6	1,6	
2007	103,9	2,3	
2008	106,6	2,6	
2009	107,0	0,4	
2010	108,2	1,1	1,56

Tabelle: Verbraucherpreisgesamtindex für Deutschland (Jahreswerte)⁴

³ Tabelle 7b), Umlaufrenditen nach Wertpapieren, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36, Internet: www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php

⁴ Tabelle „Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise“, Spalte „Verbraucherpreisgesamtindex“, Fachveröffentlichung „Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Lange Reihen ab 1948“, Juni 2011, S. 3; Internet: www.destatis.de → Preise → Verbraucherpreisindizes → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen: Jahresdurchschnitt, Indizes, Abteilungen 01 bis 04, Spalte „Verbraucherpreisindex insgesamt“

Hieraus leitet sich die durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) für den Zeitraum 2001 bis 2010 ein durchschnittlicher Wert von 1,56 % ab. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Preisänderungsrate (10-jahresmittel) wird auf den Zeitraum von 2001 bis 2010 abgestellt, da das Basisjahr 2010 ist. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom.} - \text{durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel)}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 7,49 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von 2,24 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Zins_{Mittel} = 40 \% * EK-Zins_{real} + 35 \% * FK-Zins_{real} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 3,78 %.

Eine Übersicht über die der Vergleichbarkeitsrechnung für den Netzbetreiber zu Grunde gelegten AK/HK findet sich nachfolgend.

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen	2
2.1.1.	Zulässige Erlöse.....	3
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009.....	4
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010.....	5
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	7
2.1.2.	Erzielbare Erlöse	10
2.2.	Differenz aus vorgelagerten Netzkosten.....	10
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen	11
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	11
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	12
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011	12
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge.....	13
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	15

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 RegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2011 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinste, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinste Saldo zum 31.12.2011 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2013. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 4 S. 3 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2012 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2002 bis 2011 in Höhe von 3,58 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 RegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz aus den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV),
3. die Differenz aus den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV) sowie
4. die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten drei Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 entstandenen Differenzen sind der Anlage R1.2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Dies umfasst die Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von:

- Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV),
- Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für den Zeitraum 2009 bis 2011 nicht relevant.

Der Netzbetreiber hat am _____ einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Beschlusskammer geschlossen. Durch diesen wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegten Erlösobergrenzen der Jahre _____ hinausgehenden Differenzen zeitnah zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre _____ vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöhen sich somit die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre _____. Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 20.01.2009 (BK9-08/832) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage R2. In der Anlage R1.2, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgte erstmalig zum 01.01.2010 (§ 4 Abs. 2 S. 3 ARegV) und ist damit für die Ermittlung der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 nicht relevant.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Falls Anträge auf Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2009 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gestellt wurden, wurden diese von der Beschlusskammer abgelehnt. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH vom 28.06.2011 (BGH, EnVR 34/10 - WEMAG und EnVR 48/10 - EnBW) wurden die sich aufgrund eines Erweiterungsfaktors für 2009 ergebenden Beträge im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zukunftsgerichtet an den Netzbetreiber ausgekehrt. Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist weiterhin auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen (s. o.).

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage R2.1 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2010 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom [] die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom [] hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2010 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.1 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2010, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in der Spalte F.

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.1 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14, S. 2 und S. 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgte erstmalig zum 1.1.2010 (§ 4 Abs. 2 S. 3 ARegV). Der Netzbetreiber hat hierbei auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.

In Anlage R2.1 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2010 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Die Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2010 waren aus Sicht der Beschlusskammer anerkennungsfähig.

2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.1 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

2.1.1.2.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 79.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.2.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage R2.2 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2011 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom [] die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom [] hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2011 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.2 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2011, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in Spalte G.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.2 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14, S. 2 und S. 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgte erstmalig zum 01.01.2010 (§ 4 Abs. 2 S. 3 ARegV). Der Netzbetreiber hat hierbei auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen.

In Anlage R2.2 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Es findet sich hierin eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2011 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 1.1.2011 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Die Anpassung der Kosten und Erlöse aus
war zu korrigieren, r

sind Entgelte, die Energieversor-

gungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Diese Kosten werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der

2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.2 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

2.1.1.3.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R 2.2 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E79.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.2 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.3.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobnungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen.

Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anererkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2011 die in Anlage R3 dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2. Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber-

zustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogasumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV übermittelt. In der Anlage R1.2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich im Jahr 2011 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten dieses Jahres gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze der volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV angegeben. In der Anlage R1.2 wird diese Angabe dem aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Wert gegenübergestellt.

2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 A.3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der An-

schlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1.2 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen bzw. verprobten Erlösen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten des vorgelagerten Netzes und der in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten für Treibenergie und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV sowie
- den Mehrkosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage R1.2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 % und für die folgenden Jahre 3,58 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010 und 2011, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage R1.1 ist für die Jahre 2009, 2010 und 2011 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12 für das entsprechende Jahr zu entnehmen.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 kann ebenfalls der Anlage R1.1, Zelle F20 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Dieser ist für das Jahr 2012 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt. Weiterhin hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Anwendung der sog. optionalen Sonderlösung eingeräumt, um Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2012 und 2013 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Erläuterung zur optionalen Sonderlösung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrerlöse in 2009, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Mindererlöse im Jahr 2011 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrerlösen, die im Jahr 2010 oder 2011 erzielt werden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012 bzw. zum 01.01.2013 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo

verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netzbetreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dies zu verhindern, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2012 die Möglichkeit eingeräumt, von der sogenannten optionalen Sonderlösung Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2010 und/oder 2011 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2012 und/oder 2013 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer gemäß seiner Mitteilungsverpflichtung nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV vom 31.12.2011 mitgeteilt, dass er im Jahr 2010 Mehrerlöse erzielt hat, die 5 % übersteigen und zum 01.01.2012 zu einer Entgeltanpassung geführt haben.

Bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge wird der Anpassungsbetrag gemäß § 5 Abs. 3 ARegV ermittelt, der sich aus Sicht des Netzbetreibers ergeben hat.

Auch bei der Ermittlung der Verzinsung des Jahres 2012 ist sodann zu berücksichtigen, dass der Endbestand des Saldos zum 31.12.2012 in Höhe der erfolgten Entgeltanpassung zu korrigieren ist. Das zu verzinsende durchschnittlich gebundene Kapital entspricht dem Mittelwert aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2012 und dem Endbestand zum 31.12.2012. Bei einem Zinssatz von 3,58 %¹ ergibt sich die in Anlage R1.1, Zelle G19 dargestellte Verzinsung.²

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage R1.1, Zelle G20 dargestellt ist.

¹ Eine Fixierung des Zinssatzes für zukünftige Jahre ist erforderlich, da in der Verordnung kein Anpassungsmechanismus während des Auflösungszeitraums vorgesehen ist.

² Um zu verhindern, dass Mindererlöse des Jahres 2012, die aufgrund von Mehrerlösen des Jahres 2010 entstanden sind, im Jahr 2012 im Regulierungskonto für die zweite Regulierungsperiode nochmals berücksichtigt werden, sind die erzielbaren Erlöse des Jahres 2012 um den Betrag der Mehrerlöse des Jahres 2010 zu erhöhen. Dadurch wird eine Doppelverrechnung vermieden.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- / und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,58 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2011 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage R1.1 aufgeführten Zu- / Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2017.

R1.1 Saldo

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M		
1	Verzinsung und Auflösung des Regulierungskonto													
2														
3	Firma des Gasnetzbetreibers		SWO Netz GmbH											
5	Betriebsnummer		12003783											
6	Netznummer		1											
7														
8			2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	2017		
9														
10	Saldo aus Einzeldifferenzen													
11														
12	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)													
13	Reguläre Tilgung des Saldo aus Regulierungskonto													
14	Sondertilgung gemäß optionaler Sonderlösung													
15	Saldo I													
16	Saldo II													
17	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV													
18	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand													
19	Verzinsung des Saldos													
20	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung													
21														
22	In der Verprobung des Jahres 2011 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto						zu verteilender Saldo							
23	In der Verprobung des Jahres 2012 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto						jährliche Tilgung							
24	In der Verprobung des Jahres 2013 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto													
25							Saldo des Regulierungskonto (Zu-/Abschlag)							

R1.2 Differenzbeträge

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV der Jahre 2009 - 2011												
2													
3	Firma des Gasnetzbetreibers		SWO Netz GmbH										
5	Betriebsnummer		12003783										
6	Netznummer		1										
7													
8	Beschreibung		Inhalt	2009			2010			2011			
9				Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	
10	1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse										
11			erzielbare Erlöse										
12	2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten										
13			in EOG enthaltene Ansätze										
14	3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten										
15			in EOG enthaltene Ansätze										
16	3	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung										
17	5	Sonstiges											
18													
19	Saldo aus Einzeldifferenzen												

R2 Zulässige Erlöse

	B	C	D	E	F	G
1	Übersicht angepasste Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV					
2						
3		Netzbetreiber	SWO Netz GmbH			
4		Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12003783			
5		Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-08/832			
6		Verfahren	Regelverfahren			
7		Netznummer	1			
8						
9						
10				2009	2010	2011
11	(1)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	$KA_{dnb,t}$			
12	(2)	Veränderung dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	+ Veränderung $KA_{dnb,t}$			
13	(3)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	+ $KA_{vnb,0}$			
14	(4)	Veränderung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPit/VPio-PFt)	+ Veränderung $KA_{vnb,t}$			
15	(5)	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	+ $KA_{b,t}$			
16	(6)	Veränderung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPit/VPio-PFt)	+ Veränderung $KA_{b,t}$			
17	(7)	genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV	+ EF_t			
18	(8)	Veränderung des Anpassungsbetrages (VPit/VPio-PFt) am EF_t	+ Veränderung EF_t			
19	(9)	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	+ Q_t			
20	(10)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV	+ (VK_t)			
21	(11)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	- VK_0			
22	(12)	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	+ NZH_t			
23	(13)	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 - 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV	- PS_t			
24	(14)	Sonstiges (Mehrerlösabschöpfung)	- So_t			
25						
26		Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	= EO_t			

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	SWO Netz GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12003783							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-08/832							
4	Verfahren	Regelverfahren							
5	Netznummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX	BK9-08/832-E09							
7	Beschluss Mehrerlösausschöpfung	BK9-08/832-MEA							
8	Mitteilung Investitionsbudget	---							
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV	---							
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	Schreiben vom 09.12.2009							
11									
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV								
13									
14		Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 28 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]		
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV								
16									
17	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV								
18	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)								
19									
20	Kalenderjahr 2008	Netzbetreiber Verbraucherpreis-gesamtdindex	Bundesnetzagentur Verbraucherpreis-gesamtdindex	Abweichung Verbraucherpreis-gesamtdindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung				
21	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtdindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt	106,60	106,60	0,00					
22									
23									
24									
25	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)								
26	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
27		Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
28	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
29	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)								
30	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
31	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)								
32	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 8a)								
33	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
34	Betriebs- und Personalstätigkeit (Satz 1, Nr. 10)								
35	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
36	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
37	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
38	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]								
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
47	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
48		Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
50									
51	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)								
52	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
53	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)								
54	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 8a)								
55	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
56	Betriebs- und Personalstatistikalität (Satz 1, Nr. 10)								
57	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
58	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
59	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
60	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]								
61									
62									
63	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung				
64	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2010 [€]								
65									
66									
67	B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008)								
68	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
69	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [€]								
70									
71	B2.4. Mehrerlöbsabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV								
72	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
73	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter annuitätlicher Rückzahlungsbetrag								
74									
75	B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
76	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
77	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									

Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV i.V.m. § 10 ARegV

Für die genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV verwendeter VPI

109,25

Neu errechnete Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV auf Basis des VPI 2008

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vornetzüberträgen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
102	Pauschalierter Investitionszuschlag								
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten ($K_{Avnb,0} + [1 - V_{2010}] \times K_{Ab,0}$)								
105	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{Avnb,0}$								
108									
109	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{2010}) \times K_{Ab,0}]$								
111									
112	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2009} und PF_{2009}								
113	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)						
114	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "b" aufgrund VPI_{2009} und PF_{2009}								
115	$[(K_{Avnb,0} + K_{Ab,t}) \times (VPI_{2009}/VPI_{10} - PF_{2009})] - (K_{Avnb,0} + K_{Ab,t})$								
116									
117									
118	C2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

R2.2 Nachrechnung 2011

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	SWO Netz GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12003783							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-08/832							
4	Verfahren	Regelverfahren							
5	Netznummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX	BK9-08/832-E10							
7	Beschluss Mehrerlösausschöpfung	BK9-08/832-MEA							
8	Mitteilung Investitionsbudget	---							
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV	---							
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	Schreiben vom 09.12.2009							
11									
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV								
13									
14		<u>Netzbetreiber</u> Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	<u>Netzbetreiber</u> Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [€] (= D67 + D102 - D72 - D79 + D86 + D107 + D110 + D116 - D121 - D122)	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]		
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV								
16									
17	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV								
18									
19	B2.1. Änderung des VerbraucherpreisgesamtdIndexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)								
20									
21	Kalenderjahr 2009	<u>Netzbetreiber</u> Verbraucherpreisgesamtdindex	<u>Bundesnetzagentur</u> Verbraucherpreisgesamtdindex	Abweichung Verbraucherpreisgesamtdindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung				
22	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtdindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt	107,00	107,00	0,00					
23									
24	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)								
25									
26	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]							
27									
28		<u>Netzbetreiber</u> Kosten [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Kosten [€]	<u>Netzbetreiber</u> Erlöse [€]	<u>Bundesnetzagentur</u> Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
29	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
30	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)								
31	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
32	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)								
33	Verbleibende Kosten Blegas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 8a)								
34	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
35	Betriebs- und Personalstatistik (Satz 1, Nr. 10)								
36	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
37	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
38	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
39	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]								
40									
41									
42									
43									
44									
45									

R2.2 Nachrechnung 2011

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
47	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [KAdnb] [€]							
48		Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)							ichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.	
50									
51	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)								
52	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
53	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 5)								
54	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 6a)								
55	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
56	Betriebs- und Personalarbeitskraft (Satz 1, Nr. 10)								
57	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
58	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
59	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
60	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]								
61									
62									
63	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung				
64	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2011 [€]				dauhaft nicht beeinflussbaren Kosten (s.o.).				
65									
66									
67	B2.3. Mehr- oder Mindere Erlöse nach § 10 der GasNEV (2008)								
68	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
69	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [€]					Schreiben vom 09.12.2009			
70									
71	B2.4. Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV								
72	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
73	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter annuitätlicher Rückzahlungsbeitrag					BK9-08/232-MEA			
74									
75	B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
76	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
77	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV					BK9-08/232-E10			
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									

Genehmigte Anpassung der
Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
ARegV i.V.m. § 10 GasNEV

Für die genehmigte Anpassung der
Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
ARegV verwendeter VPI

107,00

Neu errechnete Anpassung der
Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1
ARegV auf Basis des VPI 2009

R2.2 Nachrechnung 2011

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzüberträgen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
100	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
102	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV								
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten (KAvnb,0 + $[1 - V_{2010}] \times KAb,0$)								
105	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten KAvnb,0								
108									
109	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{2010}) \times KAb,0]$								
111									
112	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2009} und PF_{2009}								
113	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)						
115	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vnb" + "b" aufgrund VPI_{2009} und PF_{2009}								
116	$[(KAvnb,0 + KAb,t) \times (VPI_{2009}/VPI_0 - PF_{2009})] - (KAvnb,0 + KAb,t)$								
117									
118	C2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

R3 Erzielbare Erlöse

	A	B	C	D	E	F
1	Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse					
2						
3		Firma des Gasnetzbetreibers	SWO Netz GmbH			
5		Betriebsnummer	12003783			
6		Netznummer	1			
7						
8				2009	2010	2011
9	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas				
10	1.1.1	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für die vorgelagerte Netznutzung				
11	1.1.2	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung				
12	1.1.3	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung				
13	1.1.4	Abrechnung				
14	1.1.5	Messung				
15	1.1.6	Messstellenbetrieb				
16	1.1.7	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV				
17	1.1.8	Vertragsstrafen				
18	1.1.9	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV				
19	1.1.10	Unterbrechbare und unterjährige Verträge				
20	1.1.11	Weitere Erlöse				
21	1.1.12	Konzessionsabgaben				
22	1.1.13	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten				
23	=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.12)				
24	+	Unterverprobung				
25	+	Hinzurechnungen				
26	-	Kürzungen				
27	=	Erzielbare Erlöse				